



# BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

SV-Prot. 5/4  
A I 34  
Da/Du

Berlin, 08.07.2010  
10179 Berlin  
Littenstraße 9

Anlage zu BRAK-Nr. 319/2010

**Protokoll**  
über die  
**5. Sitzung der 4. Satzungsversammlung**  
am  
**25./26. Juni 2010**  
in Berlin  
**Maritim Hotel**

**Vorsitz:** RA **Filges**, Präsident der BRAK, Berlin  
**Schriftführer:** RA **Böhnlein**, Bamberg

**25. Juni 2010:**

**Beginn:** 10.00 Uhr  
**Ende:** 17.00 Uhr

**26. Juni 2010:**

**Beginn:** 09.00 Uhr  
**Ende:** 11.30 Uhr

Die Anwesenheit ergibt sich aus der beigefügten Anwesenheitsliste (**Anlage 1**).

## Tagesordnung

I. Formalien: Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung Bestimmung des Schriftführers (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO) Genehmigung des Protokolls der 4. Sitzung der 4. Satzungsversammlung .....	3
II. Beschlussfassung über Anträge und Beratung .....	7
1. Ausschuss 1 (Fachanwaltschaften) Einführung eines neuen Klausurenkonzepts .....	7
2. Ausschuss 5 (Aus- und Fortbildung) Vorschlag für einen neuen § 2a BORA .....	27
3. Ausschuss 2 (Allgemeine Berufs- und Grundpflichten und Werbung) .....	32
3.1 § 8 BORA – Kundgabe gemeinschaftlicher Berufsausübung und anderer beruflicher Zusammenarbeit .....	32
3.2 § 9 BORA – Kurzbezeichnungen .....	35
3.3 § 13 BORA – Versäumnisurteil .....	39
3.3 § 32 BORA – Beendigung einer beruflichen Zusammenarbeit .....	39
4. Neufassung der Geschäftsordnung der Satzungsversammlung .....	40
5. Verschiedenes .....	44
6. Zeit und Ort der nächsten Sitzung .....	45

## I.

**Formalien:****Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung  
Bestimmung des Schriftführers (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO)  
Genehmigung des Protokolls der 4. Sitzung der 4. Satzungsversammlung**

**RA Filges:** Er begrüße alle Kolleginnen und Kollegen ganz herzlich zur 5. Sitzung der 4. Satzungsversammlung in Berlin.

Bevor die Sitzung beginne, habe er die traurige Pflicht, noch einmal in Erinnerung zu rufen, dass am 22.01.2010 unser geschätzter Kollege Dr. Rembert Brieske aus Bremen nach schwerer Krankheit im Alter von 62 Jahren verstorben ist.

Rembert Brieske, den alle noch anlässlich der letzten Sitzung des Plenums Anfang November erlebt hätten, sei eine herausragende Persönlichkeit der deutschen Anwaltschaft und als Vizepräsident nicht nur über lange Zeit eine Säule des DAV, sondern auch ein wichtiger Ansprechpartner für die BRAK gewesen. Dr. Brieske sei Mitglied der Satzungsversammlung seit der ersten Stunde gewesen und habe sich dort mit sehr großem Engagement als Vorsitzender des Ausschusses 3 insbesondere dem anwaltlichen Gebührenrecht gewidmet. Die Sitzungen der Satzungsversammlung habe er nicht nur mit seiner lebendigen Art, sondern auch mit seinen äußerst präzisen und stets durchdachten Diskussionsbeiträgen und Anträgen geprägt und bereichert. Oft genug habe Rembert Brieske mit seinen wortgewaltigen Beiträgen den Finger direkt in die offene Wunde gelegt und das Plenum damit nicht selten vor vorschnellen Beschlüssen bewahrt. Die Satzungsversammlung werde Dr. Brieske werde schmerzlich vermissen. In den Reihen der Anwaltschaft werde er in Gedanken immer präsent bleiben.

Er richte nun seine Worte an Frau Kollegin Kindermann. Er habe im Vorfeld zu der heutigen Sitzung mit ihr gesprochen. Niemand sei nicht nur in der anwaltlichen Arbeit, sondern auch im Leben so nahe bei Rembert Brieske wie Frau Kindermann. Gern überlasse er ihr deshalb noch einmal direkt das Mikrofon.

**RAin Kindermann:** Rembert Brieske habe sich in diesem Kreis sehr wohl gefühlt. Sie danke allen für die vielen Reaktionen und für die Zeichen von Anteilnahme, die sie erhalten habe. Eine Sitzung der Satzungsversammlung ohne Rembert Brieske sei für alle schwer vorstellbar. Aber sie sei sich sicher, dass er in Gedanken sicherlich bei vielen Dingen präsent sein werde, die die Satzungsversammlung auch künftig beschäftige. Für Rembert sei es ganz wichtig gewesen, dass man nun nicht in Betroffenheit versacke, sondern dass man die Anforderungen, die da seien, einfach annimmt. Für Rembert Brieske sei alles gut und sei alles rund gewesen. Er sei 51 Stunden nach der letzten Sitzung der Satzungsversammlung ins Wachkoma gefallen

und in sich glücklich und zufrieden und im Frieden gegangen. Für Rembert sei dies deswegen gut und rund gewesen, weil er immer gesagt hat, er habe so viel Schönes erlebt, dass es für drei Leben reicht und jeder Tag der richtige sei. Das, was tröstet in dieser Situation, sei die große Zuversicht und sein Gottvertrauen. Das sei eine Basis für viele Dinge und es sei insbesondere eine Basis für Leben und Sterben, aber es sei auch eine Basis für die Dinge, die wir hier machen. Aus dieser Basis heraus heiße es zu handeln. Deswegen würde er jetzt sagen, es sei genug geschnackt, ihr habt eine lange Tagesordnung, tut was. Von daher würde er sagen: auf an die Arbeit. Sie danke den Mitgliedern der Satzungsversammlung und wünsche dem Plenum eine gute Sitzung und anregende Diskussionen, in der Rembert Brieske präsent sein werde.

**RA Filges:** Er danke Frau Kindermann für die Worte der Erinnerung, aber auch für die Worte der Aufmunterung. Er danke den Mitgliedern der Satzungsversammlung, sich in Gedenken an Dr. Brieske erhoben zu haben.

Nachfolgerin von Dr. Brieske sei Frau Rechtsanwältin und Notarin Petra Schulze-Grönda aus Bremen, die er ganz herzlich begrüße.

Frau Rechtsanwältin Corinna Struck aus Hamburg habe ihr Amt in der Satzungsversammlung zum 24.02.2010 niedergelegt, da es sie beruflich in den Kammerbezirk der RAK München verschlagen hat. Als Nachfolger sei ihm Herr Rechtsanwalt Dr. Axel Holtz aus Hamburg benannt worden. Er begrüße Herrn Kollegen Dr. Holtz recht herzlich im Plenum der Satzungsversammlung.

Schließlich freue er sich, einen neuen Kammerpräsidenten begrüßen zu dürfen. Als Präsidenten der RAK Tübingen und Nachfolger von Herrn Kollegen Schäfer aus Ravensburg begrüße er Herrn Kollegen Hans-Christoph Geprägs. RA Geprägs sei für alle kein neues Gesicht. Als gewähltes Mitglied sei Herr Kollege Geprägs bereits in der Satzungsversammlung aktiv gewesen. RA Geprägs habe ihm mit Schreiben vom 28.05.2010 mitgeteilt, dass er von seinem Amt als gewähltes Mitglied der Satzungsversammlung zurücktrete, allerdings weiterhin als geborenes Mitglied der Satzungsversammlung angehören werde.

Als sein Nachfolger sei ihm Herr Kollege Dr. Hans-Jörg Schwab aus Balingen benannt worden, der sich für heute Vormittag entschuldigt habe und später zu uns stoßen werde.

Er freue sich auf die Zusammenarbeit mit allen neuen Mitgliedern in der Satzungsversammlung.

Zunächst sei es nun seine Aufgabe, die Formalien festzustellen. Rechtzeitig mit Rundschreiben vom 08.12.2009 (SV-Mat. 61/2009) sei zur 5. Sitzung der 4. Satzungsversammlung geladen worden. Die aufgrund der Ausschussarbeit von der Geschäftsführung der BRAK zusammengestellten Materialien seien zusammen mit der Tagesordnung mit Schreiben vom 03.06.2010 (SV-Mat. 05/2010), mit Schreiben vom

09.06.2010 (SV-Mat. 25/2010) sowie mit Schreiben vom 14.06.2010 (SV-Mat. 27/2010) den Mitgliedern der Satzungsversammlung übersandt worden.

Er stelle fest, dass die Satzungsversammlung beschlussfähig sei, da von den insgesamt 158 stimmberechtigten Mitgliedern mehr als 95 Mitglieder, nämlich um 10.10 Uhr 106 Mitglieder – und somit mehr als die gemäß § 191d Abs. 2 BRAO notwendigen 3/5 – anwesend seien.

Gemäß § 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO bestimme er Herrn Kollegen Böhnlein zum Schriftführer der Satzungsversammlung.

Das Protokoll der 4. Sitzung der 4. Satzungsversammlung sei am 11.12.2009 (SV-Mat. 63/2009) den Mitgliedern übersandt worden. Protokollberichtigungsanträge lägen ihm nicht vor, so dass das Protokoll der 4. Sitzung der 4. Satzungsversammlung genehmigt sei.

Zum Verfahren bitte er, die altbewährte Übung einzuhalten. Soweit die Mitglieder der Satzungsversammlung Anträge stellen möchten, bitte er sie, diese ausschließlich schriftlich bei dem Schriftführer, Herrn Kollegen Böhnlein, abzugeben. Der schriftliche Antrag müsse den Namen des Antragstellers und dessen Unterschrift enthalten. Mündliche Änderungsanträge werde er nicht berücksichtigen. Nach Aussprache der Satzungsversammlung werde er über einzelne Anträge abstimmen lassen, wobei die Mehrheitsverhältnisse nach § 191d Abs. 3 BRAO für diese Abstimmung noch nicht gelten sollten. Dies heiße, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen reiche aus, damit die Satzungsversammlung sich mit dem Antrag weiterhin beschäftige.

Nach Abstimmung über einzelne Anträge finde eine weitere Abstimmung statt, bei der dann die Mehrheitsverhältnisse des § 191d Abs. 3 BRAO notwendig seien. Ein Beschluss zur Berufsordnung oder Fachanwaltsordnung komme nur zustande, wenn die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder dafür stimme. Das seien bei 158 Mitgliedern somit 80 Stimmen.

Eine letzte organisatorische Bitte habe er noch. Er bitte die Mitglieder der Satzungsversammlung, vor einem Redebeitrag deutlich ihren Namen und ihre Kammer zu nennen.

Nicht vergessen wolle er, alle namens der Bundesrechtsanwaltskammer für heute Mittag um 13.00 Uhr zu einem Mittagessen im Foyer des Hotels einzuladen.

Bevor nun in die Tagesordnung eingestiegen werde, wolle er zuvor ganz kurz über zwei Themen berichten, die die Satzungsversammlung in der letzten Sitzung beschäftigt habe, das Normenscreening und die Beanstandung des die Zweigstelle betreffenden Beschlusses zu § 5 BORA durch das BMJ.

## 1. Normenscreening

In der 4. Sitzung der 4. Satzungsversammlung am 6. und 7. November 2009 sei das Thema „Normenscreening“ sehr ausgiebig beraten worden. Man werde sich erinnern, dass der Unterausschuss Normenscreening seinerzeit einen ausführlichen Bericht mit einem Sondervotum vorgelegt hatte, der in einzelnen Fachausschüssen diskutiert worden ist. Das Plenum habe im November 2009 die diesen Diskussionen zugrunde liegenden Ergebnisse zu erörtern gehabt. Eine ausführliche Zusammenfassung sei im Protokoll der 4. Sitzung zu finden.

Fazit der Aussprache sei gewesen, dass bei einigen wenigen Satzungsvorschriften zwar interner Beratungsbedarf besteht, eine offensichtliche Europarechtswidrigkeit nach Maßgabe des Normenscreenings jedoch nicht festzustellen und mithin auch nicht der Europäischen Kommission zu vermelden war.

Entsprechend habe sodann die Geschäftsführung nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden des Unterausschusses Normenscreening und ihm die computerbasierten Fragebögen ausgefüllt.

Die Satzungsversammlung habe insgesamt eine intensive Prüfung durchführen, um eventuelle Schwachpunkte unserer Normen aufzudecken gehabt. Gleichwohl wisse man jetzt auch, dass die Europäische Kommission nicht vorhat, an unseren Normen der BORA und FAO Hand anzulegen. Herrn RD Sabel, den er an dieser Stelle ganz herzlich begrüße, habe im Rahmen des die BRAO betreffenden Normenscreenings ebenfalls keine Europarechtswidrigkeit erblicken können.

Nichts desto trotz, und das sehe man insbesondere an unserem ersten Tagesordnungspunkt am Samstag, werde sich die Satzungsversammlung unabhängig von der festgestellten Europarechtskonformität von BORA und FAO intern auch weiter sehr kritisch mit dem bestehenden Satzungsrecht auseinandersetzen; denn auch insofern gelte: „Besser geht immer.“

## 2. Beanstandung des Beschlusses zu § 5 BORA durch das BMJ

Ebenfalls in der 4. Sitzung am 6. und 7. November 2009 habe das Plenum mit ganz großer Mehrheit entschieden, das Klageverfahren gegen die Beanstandung unserer Änderung des § 5 BORA durch das BMJ beim Anwaltssenat des BGH durchzuführen.

Unser Prozessvertreter, RA Prof. Dr. Christian Kirchberg, habe die Klage ausführlich begründet und auf die Klageerwiderung des BMJ repliziert. Er habe u. a. noch einmal darauf hingewiesen, dass sowohl nach der Rechtsprechung als auch nach der ganz überwiegenden Auffassung der Kommentarliteratur Einigkeit darüber besteht, dass auch die Zweigstelle der Sache nach eine (Zweit-)Kanzlei darstellt. Der Umstand, dass der Katalog der Ermächtigungsregelung des § 59b Abs. 2 BRAO keine ausdrückliche Befugnis enthält, Näheres zur Ausstattung einer Zweigstelle in der Be-

rufsordnung zu regeln, stehe einer entsprechenden Satzungskompetenz gerade nicht entgegen. Auch Satzungsermächtigungen seien der Auslegung mit den herkömmlichen Auslegungsmethoden zugänglich (hier: argumentum a maiore ad minus).

Deshalb spiele es gerade keine Rolle, dass die Zweigstelle in dem Ermächtigungskatalog des § 59b Abs. 2 BRAO nicht ausdrücklich genannt oder aufgeführt ist. Entscheidend sei vielmehr, dass es sich bei einer Zweigstelle unbestrittenermaßen um eine Zweitkanzlei bzw. um eine von der Hauptstelle zu unterscheidende Unterart der Kanzlei handelt.

Ferner habe Prof. Kirchberg erneut klargestellt, dass es der Satzungsversammlung nicht darum ging, den Wegfall des Verbots der Zweigstelle und die sich daraus ergebende Freiheit zur Einrichtung einer oder mehrerer Zweigstellen zu unterlaufen oder gar rückgängig zu machen. Anlass für die Initiative der Satzungsversammlung sei lediglich das Bestreben gewesen, die bisher nur eine Ausnahmerolle spielende Zweigstelle nach ihrer Freigabe nicht in den „rechtsfreien Raum“ zu entlassen, sondern klarzustellen, dass für eine Zweitkanzlei in Form einer Zweigstelle die gleichen Mindestvoraussetzungen gelten wie für die Erstkanzlei bzw. für die Hauptstelle.

Am 12. Juli finde beim BGH eine mündliche Verhandlung statt, an der er persönlich teilnehmen werde. Über diesen Termin werde er die Mitglieder der Satzungsversammlung umgehend informieren.

## II.

### Beschlussfassung über Anträge und Beratung

#### 1. Ausschuss 1 (Fachanwaltschaften) Einführung eines neuen Klausurenkonzepts

**RA Filges:** Die heutige Befassung mit dem vom Ausschuss 1 vorgelegten neuen Klausurenkonzept (**Anlagen 2 bis 4**) bedinge zunächst einen kurzen Blick zurück:

In ihrer allerletzten Sitzung am 11.06.2007 habe sich die 3. Satzungsversammlung bereits mit einem ersten vom Ausschuss 1 erarbeiteten Konzept zur Ausgestaltung eines einheitlichen Klausurensystems befasst. Das Plenum habe sich nach längerer Diskussion am Ende darauf geeinigt, den damaligen Vorschlag des Ausschusses 1 zunächst als Arbeitsgrundlage zur Kenntnis zu nehmen. Die weitere Diskussion und Entwicklung des Konzepts sollte bewusst der neu gewählten 4. Satzungsversammlung überlassen bleiben.

Mit deutlicher Mehrheit (88:5:5) habe sich die 3. Satzungsversammlung in dieser Sitzung hingegen auf eine Änderung des § 43c Abs. 2 BRAO dahingehend verständigt,

dass den Rechtsanwaltskammern bei der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Fachanwaltsbezeichnung eine inhaltliche Prüfungscompetenz zum Vorliegen der besonderen theoretischen Kenntnisse und besonderen praktischen Erfahrungen eingeräumt werden soll. Da allein der parlamentarische Gesetzgeber diese Änderung herbeiführen könne, sei das BMJ seinerzeit gebeten worden, eine entsprechende Änderung des § 43c Abs. 2 BRAO herbeizuführen. Die damalige Ministerin, Brigitte Zypries, habe uns mit Schreiben vom 06.08.2007 mitgeteilt, dass sie die Ansicht vertrete, dass der von der Satzungsversammlung unterbreitete Änderungsvorschlag der BRAO Auswirkungen auf das gesamte System der Fachanwaltschaften haben könnte. Angesichts der – er zitiere – „noch nicht abgeschlossenen Überlegungen halte (sie) die Zeit für eine Gesetzesänderung noch nicht für gekommen.“

In anderen Gesprächen sei uns damals allerdings auch signalisiert worden, dass sich das BMJ den Vorschlägen der Satzungsversammlung kaum verschließen werde, wenn es der Satzungsversammlung gelinge, sich über die Änderung des § 43c Abs. 2 BRAO hinaus auf die Ausgestaltung eines tragfähiges Gesamtkonzepts zu einigen.

Auch die 4. Satzungsversammlung habe sogleich in ihrer allerersten Sitzung das Thema der Ausgestaltung eines einheitlichen Klausurensystems aufgegriffen und mit überwältigender Mehrheit (128:6:2) den zuständigen Ausschuss 1 mit der Schaffung einer Regelung beauftragt, welche eine Qualitätsprüfung im Rahmen der Verleihung und Erhaltung einer Fachanwaltsbezeichnung vorsieht.

Nach langwieriger und mühseliger Arbeit in zahlreichen Sitzungen im Hauptausschuss, aber auch in einem eigenen vorbereitenden Unterausschuss, liege nun ein Gesamtkonzept vor. Mit Schreiben vom 17.06.2010 habe er eine abweichende Stellungnahme zum Vorschlag des Ausschusses vom Kollegen Paul (SV-Mat. 30/2010) erhalten.

Bevor er nun die Vorsitzende des Ausschusses 1, Frau Kollegin Dr. Offermann-Burckart, und weitere Ausschussmitglieder als Berichterstatter auf das Podium bitte, wolle er den Mitgliedern des Ausschusses 1 und des Unterausschusses seinen besonderen Dank für ihr großes Engagement aussprechen.

**Dr. Offermann-Burckart:** Der Vorsitzende habe bereits formuliert, wobei es bei der Einführung eines neuen Klausurenkonzeptes (**Anlagen 2 bis 4**) gehe. Das Ergebnis werde nun aus der Mitte des Ausschusses präsentiert. Der Anstoß, überhaupt über eine grundlegende Änderung des bisherigen Systems nachzudenken, sei nicht aus dem Ausschuss 1 der Satzungsversammlung gekommen, sondern sei aus der Mitte der Kollegenschaft an die Satzungsversammlung herangetragen worden.

Es stelle sich zunächst die Frage, welchen Änderungsbedarf das aktuelle System aufweise. Wenn man die Protokolle der Satzungsversammlung bis in die 2. Legislaturperiode zurück verfolge, die zahlreichen Veröffentlichungen zum Thema „Fachan-



waltschaften“ lese und sich im Kollegenkreis unterhalte, würden – wie unterschiedlich die Ansätze im Einzelnen auch seien mögen immer – wieder folgende Problemfelder auftauchen:

Dies sei erstens die Verwunderung darüber, dass die Kammervorstände und Vorprüfungsausschüsse bei der Sichtung der Fachanwaltsanträge und der Verleihung der Fachanwaltsbezeichnungen praktisch keine Prüfungskompetenz besäßen. Dies gelte z. B. selbst dann, wenn mit „bestanden“ bewertete Klausuren sich als grob fehlerhaft erweisen würden.

Zweitens das Befremden darüber, dass das einzige bisschen Prüfungskompetenz, das beim Fachanwaltsverfahren überhaupt vorhanden sei, bei den kommerziellen Veranstaltern der Lehrgänge liege. Da frage man sich, wo das Selbstbestimmungsrecht der Anwaltschaft liege.

Drittens bestehe Unbehagen darüber, dass dieselben Personen, die die Lehrgänge konzipierten und durchführten und an ihnen verdienten, auch die Klausuren stellen und bewerten würden.

Viertens das deutliche Unbehagen über die Ungleichbehandlung von Teilnehmern einzelner Kurse. So gebe es Antragsteller, die glaubhaft berichteten, dass der Kurs selbst und die gestellten Klausuren äußerst anspruchsvoll gewesen seien und man für die Klausuren eine erhebliche Vorbereitungszeit habe aufwenden müssen. Es gebe aber auch gegenteilige Schilderungen. Ein Teilnehmer habe berichtet, dass man den Referenten des Lehrgangs von vornherein deutlich gemacht habe, dass die möglichst konkrete Vorbereitung der Klausuren erwartet würde. Dies sei dann auch tatsächlich versprochen worden. In den Klausurterminen hätten die aufsichtsführenden Personen zum Teil den Prüfungsraum verlassen und die Teilnehmer hätten die Aufgabenstellung diskutieren können. Die Teilnehmer hätten zudem ihre eigenen Hilfsmittel verwenden können, der Zugang zum Internet sei möglich gewesen.

Fünftens habe der Ausschuss Unbehagen verspürt über die Ungleichbehandlung von Antragstellern, die ihre besonderen theoretischen Kenntnisse durch den Besuch eines Lehrgangs nachweisen und solchen, die anderweitige Nachweise i.S.v. § 4 Abs. 3 FAO erbringen und dabei gar keiner Klausurenpflicht unterliegen würden.

Sechstens empfinde der Ausschuss Verwunderung bzw. Befremden über das, was die Rechtsprechung aus dem Fachgespräch gemacht habe, das nach dem neu gefassten § 7 FAO eigentlich obligatorisch sein sollte, das der BGH nach immer noch geltender Rechtsprechung jedoch nur in den seltenen Fällen zulasse, in denen es um die Ausräumung von „Unklarheiten in und Zweifeln an den vorgelegten Nachweisen“ gehe.

Siebtens bestehe die Sorge, dass mancher Bewerber (insbesondere, wenn er noch jung und als Einzelanwalt tätig sei), an den geforderten Fall-Nachweisen scheitere.

Als achten und letzten Punkt könne man noch die gemeinsame Erkenntnis aller Diskutanten anführen, dass der Fachanwalt ein Qualitätssiegel sei und bleiben müsse, wenn er sich im Wettbewerb mit anderen Schwerpunktbezeichnungen, mit „Spezialisten“ und zertifizierten Rechtsanwälten auch in Zukunft behaupten wolle.

Zu den Ergebnissen des Ausschusses: Der Ausschuss 1 habe von der Satzungsversammlung den Auftrag erhalten, ein Modell zu entwickeln, auf dessen Grundlage die Verleihung einer Prüfungskompetenz für die Rechtsanwaltskammern durch den Gesetzgeber überhaupt erst möglich werde. Denn der Gesetzgeber habe deutlich gemacht, dass er keinesfalls „die Katze im Sack kaufen“ wolle. Um keinen Zweifel daran aufkommen zu lassen, wolle sie erneut verdeutlichen, dass die Satzungsversammlung sich nur dafür aussprechen könne, gegenüber dem Gesetzgeber eine Änderung der erforderlichen Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung anzuregen und dem Gesetzgeber aufzeigen, dass der Umgang mit einer Prüfungskompetenz so erfolgen könne, wie das Klausurmodell es vorsehe.

Bevor die Satzungsversammlung in medias res gehe, wolle sie noch ein paar Worte zum Ausschuss selbst und zur Arbeit des Ausschusses, insbesondere zum Verlauf der Diskussionen innerhalb des Ausschusses, verlieren. Der Ausschuss 1 sei ein sehr großes, sehr bunt zusammengesetztes Gremium. Man könne sagen, dass er die deutsche Anwaltschaft in einer Art Mikrokosmos abbilde. Denn dem Ausschuss gehörten sehr junge Mitglieder ebenso an wie ein wenig ältere, Fachanwälte ebenso wie angehende Fachanwälte oder auch überzeugte Nicht-Fachanwälte, klassische Einzelanwälte ebenso wie Mitglieder aus kleineren bis mittleren Sozietäten und auch Mitglieder aus Großkanzleien. Der Ausschuss 1 habe den Auftrag, den ihm die Satzungsversammlung erteilt habe, sehr ernst genommen. Insgesamt hätten 11 Sitzungen stattgefunden, in denen es fast immer auch um das Modell gegangen sei, das heute vorgestellt werde. Außerdem habe der Ausschuss 1 einen Unterausschuss eingesetzt, der zusätzlich viele Male getagt habe. An dieser Stelle danke sie ausdrücklich Herrn Kollegen Schwackenber, der als Vorsitzender des Unterausschusses ein erhebliches Arbeitspensum bestritten habe. Ebenso danke sie Herrn Kollegen Dr. Greve, der das Modell mit viel Akribie zu Papier bzw. in den PC gebracht habe. Wie den Protokollen zu entnehmen sei, hätten sowohl der Ausschuss 1 als auch der Unterausschuss fast immer in großer Besetzung getagt. Allein an den Sitzungen des Hauptausschusses hätten regelmäßig mehr als 30 Kolleginnen und Kollegen teilgenommen.

Das Ergebnis sei im Ausschuss mit erstaunlicher Einmütigkeit erzielt worden. Dabei habe man sich die Erarbeitung des Modells keineswegs leicht gemacht. Wenn man die Protokolle aufmerksam lese, könne man verfolgen, dass um praktisch jedes halbwegs wichtige Detail des Modells in ausführlichen Diskussionen gerungen worden sei. Dieses Ringen habe dazu geführt, dass jetzt ein Modell präsentiert werden könne, das das fast zwangsläufige Resultat eines langen Denk- und Deduktionsprozesses sei. Das Ergebnis sei gewissermaßen aus sich selbst heraus entstanden und beruhe nicht etwa auf den Vorschlägen einiger weniger.

Ihrer Ansicht nach sei ein Ergebnis gefunden worden, das allen Anforderungen gerecht werde:

Erstens garantiere das Modell eine hohe Qualität aller Fachanwälte, indem es die inhaltliche Ausgestaltung und Bewertung der Klausuren von den Lehrgangsanbietern abkopple. Die Situation, dass dieselben Personen, die ausbilden und mit dieser Ausbildung Geld verdienen, auch prüfen, sei nahezu singulär. Vergleichbares gebe es weder in der Fahrschule, noch im Computerkurs bei der VHS und auch nicht in der Rechtsfachwirtausbildung bei den Kammern. Verschiedentlich sei in der letzten Zeit propagiert worden, die erwünschte Qualitätssteigerung könne durch eine Zertifizierung der Anbieter und der Fachanwalts-Lehrgänge erreicht werden. Es stelle sich jedoch die Frage, wie dies in der Praxis aussehen solle. Wie könne ein externer Zertifizierer das Niveau von juristischen Klausuren und ihrer Bewertung beurteilen? Und wie wolle man durch bloße Zertifizierung verhindern, dass die Inhalte der Klausuren in den Lehrgängen 1:1 vorbesprochen würden? Nicht näher eingehen wolle sie in diesem Zusammenhang darauf, dass in der letzten Zeit auch viele Zertifizierungsunternehmen in die Kritik geraten seien, weil man zunehmend festgestellt habe, dass Dinge als „besonders wertvoll“ zertifiziert worden seien, die eigentlich selbstverständlich seien.

Zweitens schaffe das Modell Gerechtigkeit und Gleichbehandlung, weil alle Klausurabsolventen die gleichen Chancen und Risiken hätten und weil künftig jeder, auch derjenige, der keinen Lehrgang besuche, sondern seine theoretischen Kenntnisse anderweitig erwerbe, Klausuren schreiben müsse.

Das Modell schaffe drittens die vielleicht notwendige Entlastung für Antragsteller, die an der Fallhürde scheiterten. Denn ein bestimmter Prozentsatz von Fällen könne durch ein entsprechend ausgerichtetes Fachgespräch ausgeglichen werden. Eine solche Entlastung bei den Praxisnachweisen könne natürlich nur durch einen Ausgleich auf der Theorieseite erfolgen.

Viertens helfe das Modell auch denjenigen, die nicht gerne (und gut) Klausuren schreiben könnten, sondern „im Mündlichen“ stärker seien, weil eine nicht bestandene Klausur durch ein Fachgespräch kompensiert werden könne.

Fünftens ver helfe das Modell dem Fachgespräch zur notwendigen Geltung, weil durch ein Fachgespräch eine bestimmte Anzahl von Fällen ausgeglichen werden könne und weil außerdem durch ein Fachgespräch eine nicht bestandene Klausur kompensiert werden könne.

Sechstens lasse sich das Modell mit dem geringst möglichen Aufwand umsetzen. Es bedürfe lediglich der Einrichtung von Aufgabenkommissionen bei der Bundesrechtsanwaltskammer. Ein Prüfungsamt sei nicht erforderlich. Der Aufwand bei den regionalen Kammern hielte sich in Grenzen, weil z. B. die bundesweiten Klausurtermine von vornherein festliegen würden und so komplizierte Absprachen entbehrlich seien.

Siebtens bedeute das Modell auch für die Mitglieder der Vorprüfungsausschüsse, die in Zukunft Klausuren korrigieren sollten, keine unzumutbare Mehrbelastung. Denn zum einen würden die Mitglieder der Vorprüfungsausschüsse auch heute für sich in Anspruch nehmen, die vom Antragsteller vorgelegten Klausuren gründlich zu sichten, und zum anderen halte sich der Aufwand der Korrektur in Grenzen, weil es ausführliche Lösungsskizzen und Bewertungsschemata geben werde und die Bewertung nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ erfolge. Dabei müsse man sich auch die Antragszahlen vergegenwärtigen, mit denen es die einzelnen Kammern und Ausschüsse aktuell zu tun hätten. Sie habe dies für die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf durchgerechnet und sei dabei zu dem Ergebnis gelangt, dass das durchschnittliche Mitglied eines Vorprüfungsausschusses je 0,6 bis 9 Klausur pro Jahr als Erstkorrektor und als Zweitkorrektor zu bewerten hätte. Diese Zahlen seien so niedrig, dass sich an dieser Stelle jede Aufregung verbiete.

Achtens sei das Modell für die Kammern und Antragsteller nahezu kostenneutral, wie die sehr großzügig gerechnete Kostenkalkulation zeige.

Wenn der FAO-Entwurf von der Struktur her auf dem ersten Blick fremd erscheine, liege das nur daran, dass die Vorgaben, die bis jetzt in den §§ 8 ff. FAO für die theoretischen Nachweise und in den vielen Buchstaben des § 5 Abs. 1 FAO für die praktischen Erfahrungen enthalten seien und die nach dem Modell noch durch die Aufteilungen A-, B- und C-Klausuren ergänzt werde, zusammengezogen worden seien. Das erspare dem späteren Benutzer der FAO ein ständiges Hin- und Herblättern zwischen den einzelnen Vorschriften, so wie es heute nötig sei, was zu erheblicher Verwirrung bei manchem Antragsteller führe. Inhaltliche Änderungen an den einzelnen Fachanwaltschaften seien nicht vorgenommen worden.

Sie wolle kurz die Aufgabenverteilung im Ausschuss 1 erläutern. Dr. Greve werde zunächst zu den notwendigen Änderungen der BRAO sprechen, die überhaupt Voraussetzung für eine Realisierung des Modells seien. RA Schwackenbergr werde das Klausurensystem vorstellen. RAin Riethmüller werde die interessanten Kompensationsmöglichkeiten vorstellen, die das Modell biete und Dr. Joachim werde schließlich die Zusammensetzung und geplante Arbeitsweise der Aufgabenkommission erläutern.

**Dr. Greve:** Er habe zunächst die Aufgabe, den eigentlichen Antrag des Ausschusses vorzustellen. Wie bereits dargestellt, werde es heute allein eine Abstimmung der Satzungsversammlung darüber geben, ob man mit der Bitte an den Gesetzgeber herantritt, die BRAO zu ändern. Eine FAO-Änderung sei hingegen nicht Gegenstand der Beschlussfassung. Es gehe um die §§ 43c BRAO (Fachanwaltschaft) und 59b BRAO (Satzungskompetenz). Gemäß § 43c BRAO-E solle nicht mehr der Ausschuss, sondern der Vorstand der Rechtsanwaltskammer prüfen, ob der Rechtsanwalt auf dem Fachgebiet über besondere Kenntnisse und Erfahrungen verfüge. Die inhaltlich wesentlichste Änderung sei, dass nicht mehr allein die Nachweise überprüft würden, sondern dass die Kompetenz geprüft werde. Die Entscheidung sei dem

Rechtsanwalt durch einen Bescheid zuzustellen, der rechtsmittelfähig sein müsse. Im Ergebnis solle die erforderliche Satzungscompetenz für die Satzungsversammlung geschaffen werden. Im Rahmen der Änderung des 43c BRAO solle der Hinweis auf die ersten vier Fachanwaltschaften für das Verwaltungsrecht, das Steuerrecht, das Arbeitsrecht und das Sozialrecht gestrichen werden. Eine Folgeänderung ergebe sich in § 59b Abs. 2 Nr. 2a BRAO, in dem das Wort „weitere“ vor dem Wort „Fachanwaltsbezeichnungen“ gestrichen werden solle. Dies seien die Änderungen der BRAO, über die die Satzungsversammlung nun diskutieren und abstimmen müsse.

**RA Schwackenber**g: Zunächst sei im Ausschuss die Frage diskutiert worden, wie kontrolliert werden solle. Man habe sich für eine schriftliche Leistungskontrolle entschieden, weil diese objektiv nachprüfbar und anonym durchzuführen sei und eine Chancengleichheit gewährleiste. Die Klausur sei nach dem Konzept das zentrale Leistungskontrollsystem, während das Fachgespräch als Hilfsmittel diene. Zudem prüfe die Rechtsanwaltschaft selbst, wer einen Fachanwaltstitel erhalte. Viele Verbraucher gingen bereits jetzt davon aus, dass die Qualitätsprüfung durch die Rechtsanwaltskammern erfolge. Eine Akkreditierung von Fortbildungsanbietern sei hingegen nicht richtig, weil dann nicht die Rechtsanwaltschaft selbst, sondern andere Dritte das Fortbildungssystem in der Hand hätten. Darüber hinaus wolle man über das Modell des Ausschusses die Fachanwaltslehrgänge stärken. Es sei wichtig, dass man im Rahmen der Ausbildung von Praktikern über deren praktische Tätigkeit hören würde. Zudem würde es eine Harmonisierung von Lehrgangsinhalten und Klausuren geben. Der bürokratische Aufwand sollte dabei so gering wie möglich sein. Die Kosten würden sich von den Lehrgangsanbietern auf die Kammern verlagern, so dass diese für den Antragsteller gleich blieben.

Die Aufgabenkommission sei bei der BRAK zu bilden und würde unter der Aufsicht der BRAK stehen. Die Klausuren sollten zwei Monate vor dem Klausurtermin erstellt werden. Da es nur praxisbezogene Klausurinhalte geben soll, sollten keine Professoren Mitglied in der Aufgabenkommission sein. Neben der Klausur müsse die Aufgabenkommission auch die Lösungsskizze erarbeiten. Die Klausuren würden dann gleichzeitig, dezentral und nur unter Angabe einer Kennziffer geschrieben. Danach würde die Bewertung der Klausuren auf regionaler Ebene durch den jeweiligen Fachprüfungsausschuss vorgenommen werden, der die Klausur aufgrund der Lösungsskizze bewerte. Dabei gehe es nur darum, ob die Klausur bestanden sei oder nicht. Die Bewertung würde anonym erfolgen. Dabei sollten die Klausuren Teilgebiete des jeweiligen Fachanwaltsfachgebiets erfassen. Der Antragsteller müsse drei Klausuren à fünf Zeitstunden bestanden haben. Durch die Aufteilung in Teilgebiete gebe es eine Vorhersehbarkeit für die Lehrgangsanbieter. Die Teilnehmer könnten nach dem Lehrgangsbesuch auch eine Klausur nur zu einem Teilgebiet schreiben. Bei der Antragstellung müsse die RAK überprüfen, ob die Klausur zum richtigen Teil zum richtigen Zeitpunkt geschrieben worden sei. Es müssten ausreichend Termine für die Klausuren angeboten werden. Geplant sei dies zwei Mal pro Jahr im März und im September zu tun. Wenn eine Klausur durch einen Kandidaten nicht bestanden

worden sei, könne sie wiederholt werden oder durch ein Fachgespräch ersetzt werden.

Der Ausschuss sei mit diesem System zum einen der Forderung der Satzungsversammlung nachgekommen, die Kompetenz der Anwaltschaft zu übertragen. Zum anderen könne so verhindert werden, dass einige Kandidaten die Klausur durch eine Hilfestellung einfacher bestehen könnten als andere. Der Ausschuss meine, dass dadurch insgesamt eine Qualitätssteigerung möglich sei. Die erforderliche Bürokratie sei darstellbar.

**Dr. Joachim:** Er wolle nun nähere Informationen zu den neu zu bildenden Aufgabenkommissionen geben. Die §§ 34 bis 37 FAO-neu orientierten sich an den bisherigen Regelungen zu den Fachausschüssen. Dabei sollte der Verwaltungsaufwand überschaubar bleiben und die Kosten minimiert werden. § 34 Abs. 1 FAO-neu sehe für jedes Fachgebiet eine Aufgabenkommission vor. Die zu erarbeitenden Klausuren sollten einen angemessenen Schwierigkeitsgrad haben. Er gehe davon aus, dass nunmehr eher weniger Spezialwissen abgefragt würde, sondern dass die Kernthemen der jeweiligen Fachanwaltschaft aufgegriffen würden. Es sei gewährleistet, dass genügend Klausurtermine und genügend Klausuren zur Verfügung stünden. Zwei Monate vor den Klausurenterminen im März und September müsste die Aufgabenkommission die Klausur und die dazugehörige Lösungsskizze vorlegen. Es sei kein closed-shop, weil durch die Lösungsskizze die jeweiligen Fachausschüsse anhand gleicher Kriterien bewerten müssten.

Die Aufgabenkommission würde durch die BRAK verwaltet werden und müsste sich eine Geschäftsordnung geben. Die Mitglieder der Aufgabenkommission sollten auf drei Jahre bestimmt werden. Dabei sollte jede Aufgabenkommission mindestens fünf Mitglieder und darüber hinaus noch Ersatzmitglieder haben. Es habe im Ausschuss 1 der Satzungsversammlung eine Diskussion darüber gegeben, ob es auch andere Mitglieder als Rechtsanwälte in den Aufgabenkommissionen geben sollte. Dies sei im Ergebnis verneint worden, allerdings dürften sich die Mitglieder der Mithilfe Externer bedienen.

§ 35 Abs. 3 FAO-neu verweise auf §§ 66, 67 BRAO. Es gebe eine starke Anlehnung an die Regelungen zu den Fachausschüssen. Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder solle 1.500 Euro pro Klausur betragen. Der Ausschuss 1 sei der Auffassung, dass durch die Kommission eine besonders hohe Kompetenz gewährleistet werde. So könnten genügend Klausuren mit einem angemessenen Schwierigkeitsgrad angeboten werden. Zudem sei gewährleistet, dass nicht vorher bereits die Fragestellungen bekannt seien.

**RAin Riethmüller:** Durch das Klausurenkonzept solle keine spezifische Vorbereitung auf Teilprobleme in den Lehrgängen mehr möglich sein. Die Klausuren sollten künftig für alle Fachanwaltsanwärter gleich leicht bzw. gleich schwer zu bestehen sein. Das bedeute, dass die gleichen Voraussetzungen für alle gelten sollten. § 7 FAO-E ent-

halte eine Neufassung der Regelungen zum Fachgespräch. Dadurch würde eine Erleichterung geschaffen. Der Nachweis der praktischen Erfahrungen sei ein wesentliches Hindernis für den Zugang zu der Fachanwaltschaft für junge Kolleginnen und Kollegen und insbesondere für Rechtsanwälte aus kleineren Sozietäten. § 7 FAO-E schaffe nun die Möglichkeit, bis zu 10 % der nachzuweisenden Fälle und eine Klausur durch ein Fachgespräch (kumulativ) zu ersetzen. Das Fachgespräch solle künftig nur noch auf Antrag des Antragstellers (Abs. 1) und nicht mehr auf Antrag der Kommission möglich sein. § 32 FAO-E regele das Verfahren zum Fachgespräch. Damit würden diejenigen die Chance bekommen, ins Fachanwaltsverfahren hineinzukommen, die bislang die Fälle für die praktischen Kenntnisse nicht zusammenbekommen hätten. In einem zweiten Schritt müssten die Voraussetzungen in den einzelnen Fachanwaltschaften evaluiert werden. Dies sei jedoch eine andere Frage zu einem anderen Thema.

**Dr. Offermann-Burckart:** Die Kostenkalkulation sei als SV-Mat. 24/2010 versandt worden. Der Ausschuss habe dabei bewusst recht hohe Kosten angesetzt. Dabei sei zu unterscheiden zwischen den Kosten, die durch die Aufgabenkommission entstünden und den Kosten der Rechtsanwaltskammer. Ein Klausurersteller erhalte 1.500 Euro pro Klausur. Es seien vier Treffen der Aufgabenkommission pro Jahr vorgesehen. Dies sei sicherlich hoch gegriffen. Wenn sich die Dinge eingespielt hätten, könnten sicherlich auch weniger Treffen ausreichend sein. Darüber hinaus würden Verwaltungskosten bei der BRAK entstehen, u. a. durch die Versendung der Klausuren. Insgesamt rechne man mit Kosten in Höhe von 20.000 Euro. Dies bedeute, dass pro Antragsteller ca. 130 Euro anfallen würden. Bei der Rechtsanwaltskammer würden 75 Euro für den Erstkorrektor der Klausur anfallen. Der Zweitkorrektor erhalte 25 Euro pro Klausur. Dies seien insgesamt 100 Euro, die insgesamt für drei Klausuren anfallen würden. Diese 300 Euro würden auf den Antragsteller zurückfallen. Darüber hinaus müsste die Rechtsanwaltskammer Räume für die Klausur anmieten. Es könnten jedoch alle Klausuren in einem Raum geschrieben werden. Insgesamt würden dadurch beim Antragsteller ca. 450 Euro an Kosten anfallen. Bei den jetzigen Anbietern könnte man von den Kurskosten 240 Euro als Klausurkosten abziehen. Im Ergebnis könne man daher sagen, dass ca. 200 Euro an tatsächlichen Kosten beim Antragsteller entstehen würden.

**RA Filges:** Er wolle sich erneut beim Ausschuss 1 bedanken und schlage vor, den Antrag von RA Link, versandt mit SV-Mat. 29/2010, im Anschluss an die Diskussion zum Vorschlag des Ausschusses 1 zu behandeln.

**RA Schons:** Auch er wolle dem Ausschuss 1 für dessen Arbeit danken. Der Ausschuss habe sich bei der Umsetzung des Auftrags des Plenums mit allen erdenklichen Aspekten beschäftigt. Die Diskussion habe ihn gleichwohl darin bestärkt, dass im Ergebnis das so genannte Zentralabitur für den Fachanwalt nicht erstrebenswert sei. Die Prämissen des Ausschusses 1 seien seiner Ansicht nach nicht richtig. Die Rechtsanwaltskammer würde auch bei der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nur die Tatsache prüfen, dass die Klausuren zum 1. und zum 2. Staatsexamen vorliegen

würden. Ob die Klausuren zu den Fachanwaltslehrgängen zum Teil zu einfach bzw. zu schwer seien, sei nur eine Meinungsäußerung von Fachanwaltsanwärtlern. Es gebe keine belegbaren Erkenntnisse für Missstände in diesem Bereich. Insgesamt sei das zugrunde gelegte Zahlenmaterial höchst fragwürdig. Das Konzept sehe zudem vor, dass die Fachleute, die Mitglieder der Aufgabenkommission seien, von den Fachanwaltskursen ausgeschlossen sein sollten. Er frage sich, warum man diese Kompetenz nicht nutzen wolle. Er gebe auch zu bedenken, ob nicht die Grenze der ehrenamtlich zu leistenden Arbeit erreicht sei. Die im Konzept vorgesehene Vermischung von Theorie und Praxis sei seiner Ansicht nach abzulehnen. Zudem sei der closed-shop-Vorwurf durch das Konzept des Ausschusses nicht ausgeräumt. Schließlich gebe er zu bedenken, dass selbst für den Fall, dass die Satzungsversammlung nur über die Satzungskompetenz durch die Satzungsversammlung beschließe, dies auf der Grundlage des Gesamtkonzeptes des Ausschusses geschehe. Im Grunde genommen sei dann bereits auch darüber eine Abstimmung enthalten.

**Dr. Offermann-Burckart:** Der Kostenkalkulation würden die Zahlen der letzten drei Jahre der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf zugrunde liegen. Es handele sich damit um durchaus belastbare Zahlen.

**RA Hammerstein:** Zunächst wolle er seinem Respekt vor der Arbeit des Ausschusses 1 Ausdruck verleihen. Es leuchte ihm ein, dass die Rechtsanwaltskammern die Prüfungskompetenz für die Verleihung der Fachanwaltschaft haben wollten. Beim Ausschuss 1 sei jedoch eine Blickverengung auf die Prüfung zu bemerken. Als Beispiel wolle er die Schule heranziehen. Da kritisiere man nicht die Ergebnisse der Prüfung, sondern versuche, die Qualität des Unterrichts zu verbessern. Es fange an mit der nachvollziehbaren Qualität des Lehrers. Der Entwurf der FAO tue den zweiten Schritt vor dem ersten. Die gleiche Qualität für alle könne nur durch eine gleiche Qualität in der Ausbildung erreicht werden. Die Satzungsversammlung müsste die Vorgaben für die Inhalte der Ausbildung machen. Es werde immer kritisiert, dass der gewerbliche Kursanbieter sich sozusagen selbst prüfe. Man müsse nun aber aufpassen, dass der Fachanwalt nicht seinen größten Konkurrenten prüfe. Eventuell könnte beispielsweise der Fachprüfungsausschuss in Hamburg die Fachanwaltsanwärter aus München prüfen und umgekehrt.

**RA Schwackenberg:** Eine gesteigerte Qualität der Kurse und die sich daraus bildenden Standards würden sich zwangsläufig durch die einheitliche Prüfung ergeben.

**Dr. Joachim:** Den Vorwurf, dass Konkurrenten ihre Konkurrenten prüften, gebe es jetzt auch schon in den Fachprüfungsausschüssen. Da Klausuren mit klaren Bewertungsschemata vorliegen werden, würde die Bewertung dadurch durchsichtiger und fairer werden.

**RA Meier:** Das System, das der Ausschuss 1 vorstelle, sei in sich geschlossen. Entweder man sei für oder gegen dieses Konzept. Die Mitglieder der Satzungsversamm-



lung sollten jetzt nicht jedes kleinste Detail des Konzeptes in einer Diskussion auseinander nehmen. Der Ausschuss habe sich dazu vertiefte Gedanken gemacht.

**RA Tribowski:** Er spreche sich für eine Blickerweiterung aus und verweise auf den Zugang zum Anwaltsnotariat. Seit dem 02.04.2009 gebe es hier aufgrund einer gesetzlichen Regelung eine Prüfung. Die Prüfung für das Anwaltsnotariat erfolge überall einheitlich. Ziel des Gesetzes seien einheitliche Standards, eine zentrale Aufgabenstellung und eine dezentrale Leistungsüberprüfung gewesen. Wenn der Gesetzgeber es hier als richtig empfunden habe, müsse man es auch im Bereich der Fachanwaltsverleihung in der Rechtsanwaltschaft für richtig empfinden.

**RA Schellenberg:** Er wolle dem Ausschuss seine Anerkennung für dessen Leistung aussprechen. Der Ausschuss habe gewisse Fehlentwicklungen erkannt. Nun wolle er aus eigener Erfahrung berichten. Er habe selbst zwei Fachanwaltstitel. Beim Erlangen dieser Titel seien die Prüfungssituationen sehr ernsthaft gewesen. In der Vorbereitung auf die Prüfung habe es zwar Hinweise auf Themenschwerpunkte gegeben, keinesfalls aber seien Aufgaben und Lösungen preisgegeben worden. Die Bereiche waren sehr umfangreich gewesen; daher seien Schwerpunkte gesetzt worden. Er halte es für besser, bei den Anbietern der Fachanwaltslehrgänge anzusetzen, nicht bei den Prüflingen. Bei den Anbietern müsse man für einheitliche Standards sorgen, beispielsweise zur Bedingung machen, dass nur Fachanwälte zukünftige Fachanwälte ausbilden dürften. Die Satzungsversammlung würde mit dem Klausurenmodell den leichten Weg gehen und damit das falsche berufspolitische Zeichen setzen. Er spreche sich gegen das Zentralabitur aus. Darüber hinaus müsse die Frage der Kompensation überdacht werden. Generell 10 % halte er nicht für gut, er schlage vor, das flexibler – einzelfallbezogen – zu gestalten.

**RAin Riethmüller:** Zur Kompensation wolle sie anmerken, dass sich die 10 % auch auf die Gesamtquoten beziehen. Im Falle des Arbeitsrechts mit insgesamt 100 Fällen könnten über die 10 % also 10 Fälle aus allen Bereichen kompensiert werden. Bei den Anbietern gehe es nicht um einzelne Ausrutscher in den Kursen. Es gelte, die Prüfungen zu vereinheitlichen. Der Markt werde dann regeln, welche Anbieter gut sind und sich durchsetzen.

**Dr. Greve:** Er danke RA Schellenberg für seinen Beitrag. Dieser illustriere, dass es massive Ungleichbehandlungen bei den Klausuren gebe. Viele unterschiedliche Erfahrungen würden eben genau dies bestätigen. Der Auftrag der Satzungsversammlung an den Ausschuss sei es gewesen, ein neues System für die Qualitätsprüfung vorzulegen. Wenn RA Schellenberg mit Standards für die Anbieter früher ansetzen wolle, dann gehe dies am Auftrag des Ausschusses vorbei.

**RA Schellenberg:** Er wolle noch einmal wegen der Kompensation nachfragen. Er sei bei seinem vorangegangenen Wortbeitrag davon ausgegangen, dass es um eine gleichförmige Reduzierung gehe.

**Dr. Offermann-Burckart:** Sie verweise auf Seite 4 der Begründung des Ausschusses. Dort heiÙe es „... bis zu 10 % der Fälle, die zum Nachweis der besonderen praktischen Erfahrung dargelegt werden müssten, können durch ein Fachgespräch kompensiert werden. Letzteres gilt unabhängig von den für die einzelnen Fachanwaltschaften geregelten Quoren zum Nachweis von Erfahrungen in einzelnen Bereichen oder bezüglich rechtsförmlicher Verfahren.“ Man habe dieses Thema im Ausschuss lange diskutiert und das jetzige Ergebnis als einzigen gangbaren Weg gesehen.

**Dr. Mihm:** In Bezug auf den Wortbeitrag von RA Schons wolle sie den Hinweis geben, dass die Kosten pro Teilnehmer bei der Teilnahme an Klausuren natürlich umso geringer wären, je mehr Teilnehmer es gebe. Sie gehe überdies davon aus, dass die Klausuren aufgrund des einheitlichen Niveaus einfacher würden. Als Geschäftsführerin des DAI wolle sie einige Anmerkungen aus Sicht der Anbieter machen. Das DAI schlieÙe privatrechtliche Unterrichtsverträge. Demgegenüber stehe die FAO als öffentlich-rechtliche Norm mit hoheitlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Fachanwaltschaft. Zwischen beidem bestehe keine Verbindung. Die Ausgestaltung durch das DAI sei zuverlässig, Ausreißer gebe es sicherlich aber immer. Problematisch sei insofern, dass es keine Richtlinien für die Ausgestaltung gebe wie z. B. Mindestanforderungen für das Bestehen, Schwierigkeitsanforderungen für die Aufgaben, für die Identitätsfeststellung bei Klausuren oder zur Klausuraufsicht. Damit seien grundlegende systemische Fragen nicht geklärt. Eine strukturelle, grundlegend einheitliche Lösung sei aber notwendig. Die geforderte Qualitätssicherung lasse sich nur durch eine systemische Änderung der Klausuren umsetzen.

**RA Scharmer:** Er ziehe die Parallele zu dem Zweiten Staatsexamen. Sei dieses bestanden, würden die Kammern keine weitere Prüfung für die Zulassung zur Anwaltschaft vornehmen. Allerdings hätten die Rechtsanwaltskammern auch kein eigenes wirtschaftliches Interesse, welches bei den Anbietern von Fachanwaltslehrgängen vorliege. Aufgrund des wirtschaftlichen Interesses hätten die Anbieter auch ein Interesse daran, die Standards für das Bestehen von Prüfungen möglichst niedrig anzusetzen. Er sehe auch keinen Vorteil darin, Standards für die Anbieter vorzusehen. Vielmehr sollte man gleich bei der Fachanwaltschaft ansetzen. Es sei das wichtigere berufspolitische Signal, die Prüfung in die Hände der Rechtsanwaltskammern zu legen als privatwirtschaftliche Anbieter zu regulieren.

**RA Paul:** Er stelle fest, dass sich der Ausschuss viel Mühe mit dem Klausurenmodell gemacht habe. Dieses sei handwerklich sehr gelungen. Wegen drei grundsätzlicher Einwände werde er gleichwohl nicht für den Antrag stimmen. Das Klausurenmodell sei zunächst in Hinblick auf die Qualitätssicherung wirkungslos. Bei Inkrafttreten gebe es bereits viele Fachanwälte, bei denen qualitativ keine Veränderungen eintreten. Auswirkungen habe das Modell nur auf Neuzugänge. Richtige Veränderungen würden erst nach 10 bis 20 Jahren bemerkbar. Das Schaffen eines einheitlichen Qualitätsniveaus von Fachanwälten sei so nicht möglich. Er spreche sich für Prüfungen zur Erlangung und zum Beibehalten der Fachanwaltstitel aus.

Das Klausurenmodell verteile die Lasten der Qualitätssicherung innerhalb der Anwaltschaft unausgewogen. Es solle nur beschlossen werden, was den derzeitigen Fachanwälten nicht weh tue. Beeinflusst werde nur der Zugang zu Fachanwaltschaften. Dieser würde schwieriger und teurer. Insofern könne der Vorwurf eines „closed shop“ aufkommen, dies auch wegen des 5-köpfigen Gremiums, das die Klausuren erstelle. Schließlich stelle er Erforderlichkeit und Angemessenheit des Systems in Frage.

**Dr. Göpfert:** Er wolle sich vorsichtig der Kritik von RA Schons anschließen. Er halte es für schwierig, als Fachprüfungsausschuss nun auch noch Klausuren korrigieren zu müssen. Ein Fachgespräch werde vom Fachanwaltsanwärter regelmäßig gefürchtet. Die Hürde zur Erlangung der Fachanwaltschaft werde durch das Klausurenmodell erhöht. In letzter Zeit werde ohnehin vielfach die Qualifikation unterhalb der Fachanwaltschaften diskutiert. Insofern müsse man sich die Frage stellen, ob man die Hürde wirklich erhöhen wolle. Außerdem habe er den Auftrag an den Ausschuss weiter verstanden und zwar dahingehend, dass auch die Qualitätssicherung der bestehenden Fachanwälte verbessert werden solle. Dies sei mit einer Fortbildungsverpflichtung von zehn Stunden wohl kaum möglich.

**Dr. Greve:** Er wolle darauf hinweisen, dass der Vorschlag des Ausschusses 1, die Fortbildungsverpflichtung auf 15 Stunden zu erhöhen, jüngst von dieser Satzungsversammlung abgelehnt worden sei. Weiterhin wolle er anmerken, dass die Prüfer der Klausuren hierfür ein Entgelt erhielten. Dass die Hürde erhöht werde sei ein Totschlagargument. Die Klausuren würden allein aufgrund der Konzentration einfacher. Das Fachgespräch sei seines Erachtens zu Unrecht in Verruf geraten; es würden in diesem nur die allgemeinen Grundlagen geprüft.

**RA Wolff:** Man diskutiere bereits seit einiger Zeit die Einführung neuer Fachanwaltschaften. Dies illustriere, dass es sich um eine Glaubensfrage handle und eine Diskussion, in der viele Scheinargumente ausgetauscht würden. Er wolle ebenfalls den Vergleich mit dem Staatsexamen ziehen: Momentan würde die Zulassung zur Anwaltschaft ohne weitere Prüfung von den Rechtsanwaltskammern erteilt, wenn neben den weiteren Voraussetzungen ein bestandenes zweites Staatsexamen vorliege. Er stelle infrage, ob dies genauso gelten könne, wenn die Staatsexamen von Repetitoren geprüft und als bestanden beurteilt würden. Den Einwand, die Klausuren würden schwerer, halte er für ein Scheinargument. Hierfür gebe es keinerlei Anhaltspunkte. Er sehe zwar noch einen gewissen Änderungsbedarf in Hinblick auf den Vorschlag. Eine eigene Prüfungskompetenz der Rechtsanwaltskammern sei aber auf jeden Fall vorzuziehen. Die Satzungsversammlung möge daher dem Antrag zustimmen.

**RA Staehle:** Er beziehe sich auf das obiter dictum von RAin Riethmüller, dass der Markt regulieren werde, welcher Anbieter am besten auf Klausuren vorbereite und sich damit durchsetze. Hierzu wolle er die Frage stellen, ob es tatsächlich Aufgabe der Anbieter von Fachanwaltslehrgängen sei, auf die Klausuren vorzubereiten? Die Klausuren sollten doch vielmehr den Beweis dafür erbringen, dass die Fachanwälte

fit gemacht worden sind, ihren Mandanten gute Dienste leisten zu können. Man solle den Kollegen eher die Ängste in Verbindung mit Prüfungssituationen nehmen. Das Abfragen nicht erlernter Prüfungsinhalte halte er für unfair. Ausreißer bei den Anbietern seien selten und dürften deshalb nicht überbewertet werden. Die mit dem Klausurenmodell an die Rechtsanwaltskammern gestellten Anforderungen halte er für sehr hoch. Die Anzahl der Klausuren sei auch je nach Fachanwaltschaft unterschiedlich. Dies halte er für zu viel für ein Ehrenamt.

**RAin Groppler:** Sie hätte sich gewünscht, dass RA Paul seine Bedenken bereits im Vorfeld mit den anderen Ausschussmitgliedern erörtert hätte. Leider handele es sich bei dem Verraten von Klausurinhalten bzw. -schwerpunkten in den Lehrveranstaltungen nicht nur um Einzelfälle oder Ausrutscher. Es gebe viele Fälle. Betroffen seien auch große Lehrgangsanbieter. In einem aktuellen Fall sei der gesamte Prüfungsinhalt bei einem großen Anbieter vorher bekannt gegeben worden. Bei der Klausur habe es zudem keine Aufsichtsperson gegeben. Das anwaltliche Selbstverständnis gebiete es, die Aufgabe in die Hände der Rechtsanwaltskammern zu ziehen. Sie bitte daher um Unterstützung des Antrags des Ausschusses.

**RAuN Meyer-Schwickerath:** Es sehe in der aktuellen Situation einen Systemfehler, den es zu beheben gelte. Eine Qualitätsbesserung der Anbieter werde automatisch mit der Systemänderung verbunden sein.

**RAin Holloch:** Offensichtlich sei, dass gewerbliche Anbieter bezüglich der Ausbildung und Prüfungsabnahme einem Interessenkonflikt unterliegen würden. Schwierig sei insbesondere, dass die gewerblichen Anbieter einerseits die Klausuren stellen würden und andererseits auch Werbung dafür betreiben könnten. Die Kammern sollten deshalb darüber nachdenken, ihre Strukturen anzupassen. Sachgerechte Kompetenznachweise seien nur durch ein objektiviertes Klausurensystem zu erlangen.

**RAin Klein:** Die Anwaltschaft müsse sich fragen, was sie wolle und was sie brauche. Ihrer Ansicht nach seien dies geprüfte Standards und Qualität. Das Klausurenkonzept des Ausschusses 1 sei eine Möglichkeit, diese Voraussetzungen zu erreichen. Dies sei jedoch eventuell nicht die einzige Möglichkeit, die am besten zum Ziel führe. Die Anwaltschaft müsse sich fragen, ob sie eine echte Systemumwälzung brauche, um eine Qualitätssteigerung zu erzielen. Zu klären sei auch, ob man beispielsweise das Fachgespräch zur echten Prüfungsinstanz erheben könnte oder dieses stichprobenartig sowie in einem anderen Kammerbezirk abzuleisten, ausgestalten sollte. Ihrer Ansicht nach sei es lohnenswert, noch einmal in diese Richtung zu denken. Gute Gedanken gemacht habe sich der Ausschuss ihrer Ansicht nach über das Thema Fallzahlen/Quoren. Hier sei es sinnvoll, das Fachgespräch als eine Erweiterungsmöglichkeit anzubieten.

**RAin Fabricius-Brand:** Ihrer Ansicht nach sollten die Kammern die Prüfung zum Fachanwalt abnehmen. Wichtig sei auch, dass die Anwaltschaft gute Lehrgänge anbiete und Leistungskontrollen darüber stattfinden, dass das, was in den Klausuren

abgefragt wird, auch zuvor in den Kursen gelehrt wurde. Eine weitere Überlegung könnte sein, die geschriebenen Klausuren zu veröffentlichen, um auf diese Weise mehr Transparenz zu schaffen.

**JR Gelzeichter:** Er wolle ausdrücklich die Ausführungen von RA Staehle unterstützen. Die Antragsteller sollten durch Leistungskontrollen verdeutlichen, dass sie die Lehrgangsinhalte verinnerlicht haben. Im Bezirk der RAK des Saarlandes habe er nicht die Erfahrung gemacht, dass die angebotenen Lehrgänge qualitativ schlecht seien. Es gebe allenfalls vereinzelte Ausreißer. Hiergegen könnte man mit der Vorschrift vorgehen, dass die Kammervorstände „in der Regel.“ an eine Klausurentcheidung gebunden sind.

**RAuN Joester:** Seiner Ansicht nach könne es nicht richtig sein, dass die Vorprüfungsausschüsse der Kammern, wie nach der derzeitigen Gesetzeslage, nur Fälle zählen dürfen.

**RA Hammerstein:** Er frage sich, ob die Rechtsuchenden die Situation genauso empfinden würden. Die Konsequenz der derzeitigen Überlegungen wäre, dass alle, die bereits Fachanwalt oder Fachanwältin sind, die Prüfung wiederholen müssten oder die Bezeichnung „Fachanwalt vor 2012“ führen müssten. Er schlage vor, dass der Ausschuss 1 zunächst inhaltliche Vorgaben dazu erarbeiten sollte, was unter Qualität zu verstehen ist. Wenn die Voraussetzungen für alle gleich sein sollen, so müsse zunächst die Ausbildung für alle gleich sein, bevor über eine Veränderung der Prüfung nachgedacht werde. Seiner Ansicht nach könne man nicht über Qualität reden, ohne zuvor Kriterien für eine solchen vorgegeben zu haben.

**RAin Wagner (Dresden):** Wenn die Anwaltschaft den Begriff Selbstverwaltung ernst nehmen wolle, müsse sie auch die Prüfungskompetenz ernst nehmen. Sie selbst sei seit zehn Jahren Mitglied des Vorprüfungsausschusses für Arbeitsrecht der Kammer Sachsen und habe in dieser Funktion kennenlernen können, wie wichtig eine Trennung von Klausurenlehrgang und Prüfung sei. In der Praxis werde ihrer Erfahrung nach zunächst die Möglichkeit des Nachreichens weiterer Nachweise genutzt, erst dann erfolge eine Ladung zum Fachgespräch. Die Antragsteller würden dies ausreichend vorher erfahren, so dass eine gezielte Prüfungsvorbereitung stattfinden könne. Die Betonung liege auf dem Begriff „Gespräch/Diskussion“. Nicht beabsichtigt sei die Antragsteller auszuschließen, sondern gerade die Hürde zum Fachanwalt zu nehmen. Das neue Klausurenkonzept des Ausschusses 1 stelle deshalb ihrer Ansicht nach keine Erschwernis gegenüber der derzeitigen Situation dar.

**Dr. Krenzler:** Er wolle sich der Meinung von RAin Fabricius-Brand anschließen und eventuell andere/bessere Prüfungskriterien entwickeln. So könnten sich die Vorprüfungsausschüsse beispielsweise Arbeitsproben vorlegen lassen und diese sachlich überprüfen. Er wolle zwei weitere Bedenken gegen das Klausurenkonzept vorbringen: Zum einen erfordere dessen Umsetzung, dass die Rechtsanwaltskammern die notwendigen personellen und sachlichen Ressourcen vorhalten können. Im Bereich

der anwaltlichen Referendarausbildung würden die Justizprüfungsämter immer händelnd nach anwaltlichen Klausurenstellern suchen. Er frage sich deshalb, wie man eine sechsköpfige Besetzung für die Aufgabenkommission finden wolle. Eine weitere Hürde sei, dass die Rechtsanwaltskammern oftmals jetzt schon Schwierigkeiten hätten, genügend Mitglieder für die Vorprüfungsausschüsse zu finden. Er sehe des Weiteren auch die mögliche Gefahr einer Interessenkollision. Brüssel achte sehr genau darauf, dass keine Kartelle errichtet würden.

**RA Schons:** Er wolle ergänzen, dass das Rechtssystem bislang nicht zusammengebrochen sei, nachdem über viele Jahre Fachanwälte nach dem alten System zugelassen worden seien. Wirtschaftliche Interessen würden seiner Ansicht nach eine sorgfältige Handhabung nicht ausschließen. Systemische Fehler könnten sich überall ereignen. Wenn die Rechtsanwaltskammern die Aufgabe der Prüfungsabnahme übernehmen, so eröffne dies gegebenenfalls die Diskussion, ob die Selbstverwaltung nicht zu Überreguliertheit neige.

**Dr. Offermann-Burckart:** Sie selbst sei seit über 20 Jahren mit dem Bereich der Fachanwaltsausbildung befasst. Im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf gebe es deutlich mehr Interessenten für die Tätigkeit in den Vorprüfungsausschüssen als Plätze. Selbst wenn es vereinzelt Probleme geben könnte, geeignete Fälle als Vorlagen für die Klausuren zu finden, müsse bedacht werden, dass die Justizprüfungsämter eigens Kollegen als Klausurensteller beschäftigen und dass die Lehrgangsanbieter bereits heute vor genau den gleichen Herausforderungen stehen.

**Dr. Haack:** Sie wolle an die Mitglieder der Satzungsversammlung appellieren, gegen das neue Klausurkonzept zu stimmen. Eine Änderung mache ihrer Ansicht nach keinen Sinn, wenn das logische Ziel nicht eine Erschwerung wäre. Ihrer Meinung nach sei es unfair gegenüber den Kolleginnen und Kollegen, die noch keine Fachanwälte seien, über Verschärfungen nachzudenken.

**RA Scharmer:** Er wolle die Frage aufwerfen, was eigentlich „schwer“ oder „leicht“ heiße. Beziehe man sich hierbei auf eine Klausur oder darauf, was Inhalt der Klausur sein solle. Definiere man den Begriff „schwer“ so, dass Wissen abgefragt werde, welches zuvor nicht Inhalt des Lehrgangs war. Hier gehe man jedoch von einer falschen Prämisse aus. Sinn einer Fachanwaltsklausur sei vielmehr, dass der Bewerber unter Beweis stelle, dass er mit einem Sachverhalt umgehen könne. Der Inhalt einer Klausur werde seiner Ansicht nach, wenn er von Praktikern gestellt werde, deshalb nicht schwerer oder leichter, sondern es werden anwaltliche Fertigkeiten abgefragt. Das Begriffspaar „schwer“ oder „leicht“ werde deshalb nur dann zum Problem, wenn man falsche Voraussetzungen schaffe. Im Prüfungsrecht müsse es jedoch der Gleichheitsgrundsatz gelten. Ein Fachgespräch habe insoweit ein höheres Willkürpotenzial, als eine nach gleichen Maßstäben beurteilte Klausur. RAuN Joester habe zutreffend den Nutzen für die Mandanten zur Sprache gebracht. Die Mandanten hätten ein Interesse daran, dass der Fachanwalt möglichst hohe Anforderungen erfülle. Deshalb sollte man auch über das Thema Qualitätssicherung nachdenken. Das von

Dr. Krenzler vorgebrachte Argument des Interessenkonflikts habe etwas für sich. Eventuell sollte man über eine paritätische Besetzung der Prüfungskommission nachdenken. Beispielsweise ein Drittel Richter, ein Drittel Rechtsanwälte und ein Drittel Hochschulprofessoren. Aus Hamburg könne er berichten, dass es dort jedenfalls keine Probleme gebe, Mitglieder für die Vorprüfungsausschüsse zu gewinnen. Er sehe die mit der Neuerung des Klausurenkonzepts verbundenen Aufgaben für die Rechtsanwaltskammern deshalb als leistbar an.

**RA Paul:** Er sei der Auffassung, dass eine einmalig abgelegte Prüfung den Mandanten wenig nütze. Die Prämisse, wer Anbieter sei, dürfe nicht zugleich auch Prüfer sein, sei eine falsche. Dies zeige sich im gesamten Hochschulwesen. Das jetzige System biete die größtmögliche Chancengleichheit. Jeder könne Fachanwalt werden, egal wie viele andere die Prüfung bestehen.

**RA Baur:** Das Konzept des Ausschusses 1 solle dazu dienen, bestehende Probleme zu beseitigen. Der Ausbildungsweg zum Fachanwalt unterteile sich in unterschiedliche Zeitabschnitte. Zum einen den Zeitabschnitt des Lehrgangs und der Klausuren sowie den Zeitabschnitt der Antragstellung und später der Qualitätssicherung (Fortbildung). Das Konzept des Ausschusses 1 ziele seiner Ansicht nach nur auf den zweiten Zeitabschnitt ab. Befassen müsse man sich auch mit der Frage, was die Standards bzw. Inhalte der Lehrpläne sein sollen. Dies seien jedoch keine Argumente, die gegen ein Klausurenmodell sprechen würden. Eine zentrale Aufgabenstellung und eine dezentrale Prüfung sowie Korrektur, würden gute Leistungen nicht ausschließen.

**Dr. Streck:** Der zentrale Knackpunkt sei seiner Ansicht nach die Prüfungskommission. Um die Wortwahl von Dr. Krenzler aufzugreifen, müsse man in diesem Zusammenhang in der Tat von einem Kartell sprechen. Die Kommission habe seiner Ansicht nach zu viele Stellschrauben in der Hand.

**RA Lang:** RA Scharmer habe zu Recht gefordert, den Blick mehr auf den Mandanten zu richten. In Teilbereichen vereinzelte Klausuren abzuleisten, habe keinen Einfluss auf die spätere Mandatsbearbeitung. Er sehe deshalb keinen Zusammenhang zwischen den Klausuren, d. h. dem Wissen, das dort abgeprüft werde, und der Fähigkeit, im späteren Berufsleben anderen helfen zu können.

**Dr. Göpfert:** Eine Alternative zu dem vorgeschlagenen Klausurenmodell des Ausschusses 1 könnte es sein, mehrere Modelle zu entwickeln und diese dem BMJ vorzustellen.

**RA Meier:** Eine andere Möglichkeit wäre, die Satzungsversammlung getrennt abstimmen zu lassen. Er sei sich jedoch sicher, dass sich das BMJ ohne Vorlage eines konkreten Klausurenkonzepts nicht mit dem Thema befassen werde. Die Idee, den Kammern mehr Prüfungscompetenz zuzubilligen, halte er für begrüßenswert. Er habe heute keine tragenden Gegenargumente gehört, die gegen das Klausurenmo-

dell des Ausschusses 1 sprechen würden. Einziger Schwachpunkt sei, dass das Konzept den Kammern nicht die Möglichkeit gebe, diejenigen zu überprüfen, die bereits Fachanwalt seien. Dies spreche jedoch nicht gegen das Klausurenkonzept. Auch im Bereich des Handwerks würden Gesellen von Meistern geprüft.

**Dr. Mihm:** Sie halte es für befremdlich, dass die Prüfungsvorbereitung eines Anwärters sich ausschließlich nach den Inhalten des Lehrgangs richten soll. Wer, wenn nicht die Kammern, die berufsständische Selbstverwaltung, soll die Qualitätsstandards definieren.

**RA Wolff:** Seiner Ansicht nach sei alles Wesentliche gesagt worden. Er habe nur ein einziges Gegenargument aus dem Plenum gehört und zwar, dass der Ausschuss 1 über Alternativen nachdenken sollte. Auch dies habe der Ausschuss 1 getan. Nachgedacht worden sei u. a. über eine Ausweitung der Prüfungskompetenz auf die Klausuren, zum anderen über eine Ausweitung der Arbeitsproben. Nach Auffassung des Ausschusses führe dies jedoch vielmehr zu einem closed shop als eine von einer zentralen Aufgabenkommission gestellte Klausur. Derzeit würden keinerlei Voraussetzungen an Lehrganganbieter und Referenten der Fachanwaltslehrgänge gestellt. Insoweit sei es schwierig zu sagen, dass das derzeitige Konzept besser sei als das Klausurenkonzept des Ausschusses 1.

**RA Bofinger:** Seiner Ansicht nach gehe es vor allem um die Glaubwürdigkeit der Anwaltschaft. Das Vertrauen, dass die Rechtsanwälte gegenüber ihren Mandanten genießen, sollte der Grundpfeiler sein. Wenn beliebige Anbieter prüfen, ob Rechtsanwälte diesen Anforderungen genügen, gebe dies berechtigten Anlass zur Skepsis. Ein objektiviertes Prüfungssystem könne dem jedoch wirksam entgegengehalten werden.

**RA Kääb:** Streng genommen müsse er sich selbst als befangen erklären, da er doppelter Fachanwalt und Dozent beim DAI sowie anderen Lehrganganbietern sei. Er sei jedoch erschrocken darüber, dass der bisherige Unterricht für konzeptionell schlecht gehalten werde. Das Ärgernis darüber, dass die Kompetenz der Rechtsanwaltskammern derzeit nur auf das Zählen der Fälle begrenzt sei, stärke das Argument, dass im Interesse der Mandanten etwas geändert werden müsse. Nicht vergessen werden dürfe jedoch, dass auch Klausuren die Gefahr einer Ungleichbehandlung bergen könnten.

**RAin Rick:** Den Klausuren werde vom Ausschuss 1 bei der Qualitätskontrolle ein viel zu hoher Stellenwert beigemessen. Alternativen hierzu gebe es. Sie bitte deshalb darum dem Klausurenkonzept des Ausschusses 1 nicht zuzustimmen.

**RA Filges:** Er danke den Mitgliedern der Satzungsversammlung für ihre Ausführungen und wolle gleichzeitig dem Ausschuss 1 Gelegenheit zu einem abschließenden Statement geben.



**Dr. Offermann-Burckart:** Der Auftrag zur Erstellung eines neuen Klausurenkonzepts sei aus der Satzungsversammlung selbst gekommen. Aus dem BMJ sei das Signal gekommen, dass eine Änderung des § 43c BRAO nicht ohne Vorlage eines Konzepts zu erwarten sei. Sie wolle deshalb versuchen, den Kolleginnen und Kollegen ihre Ängste und Bedenken gegen das neue Konzept zu nehmen. Um eine möglichst hohe Objektivität zu gewährleisten, wolle das neue System eine Aufgabenkommission mit von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern etablieren. Auf diese Weise solle sichergestellt werden, dass die Kommission nicht nur mit Fachanwälten besetzt werde. Sie sehe deshalb keine Gefahr eines so genannten „closed shop“. Die Diskussion über Hilfsmittel wie etwa eine elektronische Anfertigung der Klausuren solle dadurch nicht abgeschnitten werden. Wichtig sei es jedoch, eine Ungleichbehandlung zu vermeiden. Die Hilfsmittel die eingesetzt werden müssten daher für alle gleich sein.

**RA Filges:** Er stelle zunächst fest, dass mit zurzeit 110 anwesenden Mitgliedern die Beschlussfähigkeit der Versammlung gewährleistet sei. Er bitte die Mitglieder der Satzungsversammlung nunmehr, über den nachfolgenden Antrag des Ausschusses 1 abzustimmen.

***Die Satzungsversammlung bittet das Bundesministerium der Justiz, über die Bundesregierung einen Gesetzentwurf in den Deutschen Bundestag einzubringen mit dem Ziel, §§ 43 c und 59 b BRAO wie folgt zu ändern:***

#### **§ 43c BRAO Fachanwaltschaft**

- (1) Dem Rechtsanwalt, der besondere Kenntnisse und Erfahrungen in einem Rechtsgebiet erworben hat, kann durch die Rechtsanwaltskammer, der er angehört, die Befugnis verliehen werden, eine Fachanwaltsbezeichnung zu führen. Die Befugnis darf für höchstens drei Rechtsgebiete erteilt werden.***
- (2) Über den Antrag des Rechtsanwalts auf Erteilung der Erlaubnis entscheidet der Vorstand der Rechtsanwaltskammer, nachdem er geprüft hat, ob der Rechtsanwalt auf dem Fachgebiet über besondere Kenntnisse und Erfahrungen verfügt. Die Entscheidung ist dem Rechtsanwalt durch Bescheid zuzustellen. Das Nähere regelt die Satzung.***
- (3) (unverändert)***
- (4) (unverändert)***

**§ 59b Satzungskompetenz**

**(1) (unverändert)**

**(2) Die Berufsordnung kann im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes näher regeln:**

**1. (unverändert)**

**2. Die besonderen Berufspflichten im Zusammenhang mit dem Führen der Fachanwaltsbezeichnung,**

**a) Bestimmung der Rechtsgebiete, in denen Fachanwaltsbezeichnungen verliehen werden können.**

**b) (unverändert)**

**3. (unverändert)**

**4. (unverändert)**

**5. (unverändert)**

**6. (unverändert)**

**7. (unverändert)**

**8. (unverändert)**

**9. (unverändert)**

**(angenommen; dafür 73, dagegen 35, Enthaltungen: 1)**

**RA Filges:** Er stelle fest, dass der Antrag angenommen worden sei und danke dem Ausschuss 1 für seine umfangreiche Vorarbeit.

Er komme nun zum Antrag von RA Link, der mit Schreiben vom 25.06.2010 als SV-Mat. 29/2010 übersandt worden sei. Er bitte RA Link um die Begründung seines Antrags.

**RA Link:** Im Zusammenhang mit der vorangegangenen Diskussion müsse man sich die Frage stelle, ob Bedarf nach einer Änderung bzw. Ergänzung des § 4 FAO in Hinblick auf Fernlehrgänge bestehe. Es gebe bereits vielfach Lehrgänge, die nicht als Präsenzlehrgänge angeboten werden. Er sehe in diesem Zusammenhang Bedarf

für eine Ergänzung des § 4 FAO durch folgenden Absatz: „Bei Lehrgängen, die nicht in Präsenzform durchgeführt werden, müssen die Möglichkeit der Interaktion des Referenten mit den Teilnehmern sowie der Teilnehmer untereinander während der Dauer des Lehrgangs sichergestellt sein und der Nachweis der durchgängigen Teilnahme erbracht werden. Die Klausuren müssen als Präsenzklausuren vom Antragsteller geschrieben werden.“ Mit seinem Vorschlag habe er die Kombination aus Online-Lehrgang und Präsenzklausur gewählt und sich dabei am bestehenden § 15 Abs. 1 FAO orientiert. Gerade in Hinblick auf die zwischenzeitlich vielfach angebotenen Fernlehrgänge sei eine einheitliche Regelung erforderlich. Er bitte um Zustimmung zu seinem Antrag.

**RA Scharmer:** Er halte den Vorschlag von RA Link noch für nicht entscheidungsreif. Die zu § 15 FAO gezogene Parallele passe nicht ganz. Es sei schwierig, die Kommunikation zwischen den Teilnehmern untereinander und mit den Referenten der Lehrgänge zu gewährleisten. Der Reiz von Fernlehrgängen liege ja gerade darin, die Leistungen dann zu erbringen, wenn man dies möchte. Er schlage vor, dass die Satzungsversammlung beschließen möge, dass sie im Grundsatz Anpassungsbedarf sehe und dem Ausschuss einen entsprechenden Auftrag zur Überarbeitung des § 4 FAO erteilt.

**RA Staehle:** Er sehe die Gefahr eines unbedachten Schnellschusses. Der Antrag sei sinnvoll, die Konsequenzen sollten aber zunächst in Ruhe überdacht werden. Der Vorschlag möge daher zunächst an den zuständigen Ausschuss verwiesen werden.

**RA Link:** Er könne sich diesem Vorschlag anschließen.

**RA Filges:** Er stelle damit den folgenden Antrag zur Abstimmung:

***Der Ausschuss 1 befasst sich mit dem Antrag von RA Link vom 15.06.2010 und erarbeitet gegebenenfalls einen eigenen Vorschlag.***

***(angenommen; dafür: mit großer Mehrheit; dagegen: 1, Enthaltung: 1)***

## **2. Ausschuss 5 (Aus- und Fortbildung) Vorschlag für einen neuen § 2a BORA**

**RA Filges:** Da der Vorsitzende des Ausschusses 5, RA Kilger, heute wegen eines anderweitigen wichtigen Termins verhindert sei, werde nun sein Stellvertreter, Dr. Remmers, den Vorschlag zur Einführung eines § 2a BORA präsentieren. § 2a BORA treffe konkretisierende Aussagen zur Fortbildungspflicht des Rechtsanwalts und knüpfe dabei an die „gewissenhafte Berufsausübung“ im Sinne des § 43 Satz BRAO an. Gemäß § 59b Abs. 2 Nr. 1 a) BRAO dürfe die Satzungsversammlung allgemeine Berufspflichten und Grundpflichten festlegen, die den Aspekt der Gewissenhaftigkeit betreffen. Er dürfe Dr. Remmers bitten, dem Plenum den Änderungs-

vorschlag nun näher zu erläutern. Auch wenn es sicherlich alle gelesen hätten, wolle er nicht unerwähnt lassen, dass RA Kilger mit Schreiben vom 08.06.2010 (SV-Mat. 27/2010) seine eigene, von der Mehrheit des Ausschusses teilweise abweichende Meinung zum Vorschlag des Ausschusses 5, mitgeteilt habe.

**Dr. Remmers:** Da Herr Kollege Kilger als Vorsitzender des Ausschusses 5 leider an der heutigen Sitzung der Satzungsversammlung wegen eines dringenden anderen Termins nicht teilnehmen könne, habe er ihn als stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses 5 gebeten, den vom Ausschuss erarbeiteten Vorschlag für die Neuregelung des § 2a BORA vorzustellen.

Schon die 3. Satzungsversammlung habe im Jahre 2006 beschlossen, den Ausschuss zu bitten, Modelle einer sanktionierten und einer nicht sanktionierten Fortbildungspflicht zu entwickeln und der Satzungsversammlung vorzulegen. Dieser Auftrag gründete sich darauf, dass die Fortbildungsverpflichtung des § 43a Abs. 6 als Lehrformel angesehen wurde.

Im neu gebildeten Ausschuss 5 der Satzungsversammlung sei dann zunächst erneut erörtert worden, ob die Satzungsversammlung überhaupt eine Kompetenz zur Regelung der Fortbildungsthematik und insbesondere der Sanktionierung habe.

Eine unmittelbare Kompetenz zur Regelung der Fragen der Fortbildung ergebe sich aus § 59b BRAO nicht. Allenfalls mittelbar könne, worauf Dr. Offermann-Burckart hingewiesen habe, aus der Regelung des § 59b Abs. 2 Nr. 1 abgeleitet werden, dass ein Verstoß gegen die Pflicht zur gewissenhafter Berufsausübung vorliegt, wenn der Rechtsanwalt etwas tut, was er nicht kann, weil er nie entsprechend ausgebildet wurde, früh erlernt und zwischenzeitlich vergessen hat und/oder wegen unterbliebener bzw. nicht einschlägiger Fortbildung nicht auf dem Laufenden ist.

Die Aufnahme einer solchen Regelung in die Berufsordnung werde als von der Satzungscompetenz gedeckt angesehen.

In insgesamt 6 Sitzungen habe der Ausschuss dann den heute vorgelegten Entwurf entwickelt.

Zu den einzelnen Regelungsinhalten wolle er noch kurz auf Folgendes hinweisen.

In Abs. 1 habe der Ausschuss 5 zunächst die Fortbildungsverpflichtung auf die Gebiete beschränkt, in denen der Rechtsanwalt tätig ist. Gleichzeitig werde der Umfang der Fortbildungsverpflichtung näher definiert.

Die Detailerläuterungen in Abs. 2 stützten sich auf die Überlegung, dass nicht nur das materielle Recht fortbildungsrelevant sei, sondern selbstverständlich auch das Verfahrens- und Prozessrecht. Der Ausschuss sei aber auch der Meinung, dass, wie es bereits zuvor in anderer Form auch im Modulsystem vorgesehen war, das Berufsrecht, die Berufshaftungsfragen, aber auch die unternehmerischen Aspekte der an-

waltlichen Tätigkeit, d. h. die Betriebs-, Personal- und Verhandlungsführung berücksichtigt werden sollten.

Abs. 3 entspreche dann wieder der bisherigen Grundverpflichtung des § 43a Abs. 6 BRAO und ergänze diese Regelung dahingehend, dass die Art und Weise der Fortbildung frei bestimmt werden kann.

Bevor er näher auf Abs. 4 und die Diskussionen hierzu eingehe, nur kurz der Hinweis auf Abs. 5, in dem ausdrücklich geregelt sei, dass die speziellen Regelungen für Fachanwälte unberührt bleiben. Diese Bestimmung habe daher klarstellende Funktion, da die Fachanwaltsfortbildung mit der allgemeinen Fortbildungsverpflichtung nicht vermengt werden soll.

Wie bereits dargestellt, sei bereits seit der Einführung des § 43a Abs. 6 BRAO darauf hingewiesen worden, dass diese Bestimmung letztlich eine Leerformel sei. Dies resultiere zum einen daraus, dass der Gesetzgeber anders als bei allen anderen in § 43a genannten Grundpflichten die Fortbildungsverpflichtung allerdings nicht der Konkretisierungsermächtigung in § 59b unterworfen hat. Diese sei zunächst zwar vorgesehen worden, wurde aber vom Rechtsausschuss des Bundestages gestrichen mit der Begründung, dem einzelnen Anwalt sollte die Art und Weise, wie er dieser Berufspflicht nachkomme, nicht vorgeschrieben werden.

Seit 1994 hätten sich viele Aspekte der Berufsausübung geändert. Geblieben sei allerdings die Notwendigkeit, dass die Fortbildungspflicht als unerlässliches Mittel der Qualitätssicherung anwaltlicher Dienstleistungen angesehen werden muss.

Der Ausschuss habe dann eine grundsätzliche Nachweis- und Sanktionspflicht schon wegen der fehlenden diesbezüglichen Kompetenz nicht weiter verfolgt, doch die Auffassung vertreten, dass in Aufsichts- und Beschwerdesachen der Nachweis verlangt werden kann, dass die Erfüllung der Fortbildungspflicht dargelegt wird.

§ 43a Abs. 6 sehe schon bisher die Verpflichtung des Rechtsanwaltes vor, sich fortzubilden. Es sei allerdings bisher nicht möglich gewesen, entsprechende Nachweise anzufordern. Lediglich in Haftungsfällen hätte seitens der betroffenen Anwälte nachgewiesen werden müssen, dass sie die notwendige Sachkunde haben.

Mit der Regelung des Abs. 4 sei daher eine Darlegungslast verbunden, die den betroffenen Kollegen verpflichtet, seine Behauptung, er habe die Fortbildungspflicht erfüllt, auch zu dokumentieren.

Eine generelle Überprüfung der Fortbildungsverpflichtung werde von den Kammern auch nicht zu leisten sein, doch könne in Aufsichts- und Beschwerdesachen, in denen Anlass zu einer entsprechenden Fragestellung entsteht, eine entsprechende Antwort möglich sein. Dem Ausschuss sei bewusst, dass diese Regelung möglicherweise nicht von der Kompetenz der Satzungsversammlung umfasst ist. Hierzu habe Herr Kollege Kilger gerade in der letzten Woche nochmals Stellung genommen. Die-

ses Schreiben liege den Mitgliedern der Satzungsversammlung vor, so dass er auf die Details hier nicht weiter eingehen wolle.

Abschließend sei noch darauf hinzuweisen, dass der Ausschuss die Formulierungen des Vorschlages auch so gewählt hat, um gegenüber dem Ministerium gegebenenfalls deutlich zu machen, dass insoweit dringend eine gesetzliche Ermächtigung notwendig ist, um die Fragen der Fortbildung im Interesse der Qualitätssicherung für alle Anwälte näher zu definieren.

**RA Engelke:** Die vom Ausschuss 5 vorgeschlagene Vorschrift sei aller Ehren wert. Es handle sich hierbei allerdings um eine für jeden Rechtsanwalt bekannte Selbstverständlichkeit. Im Ergebnis handle es sich um einen zahnlosen Tiger. Sofern die Vorschrift vorsehe, dass die Rechtsanwaltskammer bei Anhaltspunkten für fehlende Sachkunde des Rechtsanwalts diesen auffordern dürfe, die Erfüllung seiner Fortbildungspflicht darzulegen, müsse berücksichtigt werden, dass insofern auch ausreichen dürfte, dass der Rechtsanwalt mitteilt, dass er regelmäßig die NJW liest. Anders als bei den Fachanwälten ermächtige diese Vorschrift jedoch nicht zur Sanktion. Seines Erachtens sei es verzichtbar, eine konkretisierende Vorschrift zur Fortbildungspflicht einzuführen. Wer sich nicht fortbilde, schade in erster Linie sich selbst.

**RA Link:** Soweit § 2a BORA-E fordere, dass sich ein Rechtsanwalt neben dem materiellen Recht u. a. auch im Bereich der Betriebs-, Personal- und Verhandlungsführung fortzubilden habe, berücksichtige diese Pflicht nicht die zahlreichen angestellten Rechtsanwälte und insbesondere die bei einem nicht anwaltlichen Arbeitgeber beschäftigten Syndikusanwälte. Für diese sei eine Fortbildung im Bereich der Betriebs-, Personal- und Verhandlungsführung nicht relevant. Darüber hinaus frage er sich, wie eigentlich der Umstand zu bewerten sei, wenn eine Rechtsanwaltskammer Anhaltspunkte für fehlende Sachkunde eines Rechtsanwalts erblickt. Dies könnte sich gegebenenfalls in einem späteren Haftungsprozess zulasten des Rechtsanwalts auswirken. Ob ein Rechtsanwalt fehlerhaft gehandelt hat, sollte jedoch ausschließlich den Zivilgerichten überlassen bleiben. Mit Nachdruck spreche er sich gegen die Einführung der vom Ausschuss 5 vorgeschlagenen Vorschrift aus.

**RA Staehle:** Er sehe einen eklatanten Widerspruch, sich einerseits in den Rechtsgebieten fortzubilden, in denen der Rechtsanwalt tätig ist und auf der anderen Seite im Rahmen des zweiten Absatzes unabhängig davon zu konkretisieren, welche Bereiche die Fortbildungspflicht umfasst. Was gelte für Kollegen, die überhaupt nicht forensisch tätig sind. Diese könne man schwerlich verpflichten, sich fortlaufend auf dem Gebiet des Prozessrechts fortzubilden.

**RA Baur:** Aufgabe der Berufsordnung sei es, auf die anwaltliche Tätigkeit bezogene Handlungsanweisungen zu geben, selbst wenn hiermit gegebenenfalls Selbstverständliches geregelt wird. Auch im Bereich der allgemeinen Fortbildungspflicht sollte pointiert formuliert werden, worum es dem Satzungsgeber geht. Ein Kollege, der forensisch nicht tätig sei, müsse sich selbstverständlich nicht im Bereich der Verhand-

lungsführung fortbilden. Auch Syndikusanwälte müssten sich lediglich ganz eingeschränkt fortbilden. Die individuelle Fortbildungspflicht kann sich mithin immer nur auf die konkrete berufliche Tätigkeit beziehen. Ob diese Tätigkeit alle in Abs. 2 angesprochenen Teilbereiche umfasst, hängt von der konkreten Person bzw. dessen konkreter Betätigung ab.

**RA Streck:** Der Vorschlag des Ausschusses 5 sei im Berufsrechtsausschuss des DAV diskutiert worden. Es bestehe Einigkeit, dass auf eine derartig nichtssagende Formulierung verzichtet werden sollte.

**RA Engelke:** Wenn eine Norm nicht erforderlich ist, sollte sie nicht verabschiedet werden. Im Ergebnis werde hier leeres Stroh gedroschen. Das Wesentliche zur Fortbildungspflicht ergebe sich bereits aus § 43a Abs. 6 BRAO und der in diesem Zusammenhang ergangenen Rechtsprechung.

**RAin Kindermann:** Sie schließe sich RA Engelke an. Abs. 1 wiederhole das, was bereits in § 43 Abs. 6 stehe. Abs. 2 sei ebenfalls unnötig. Warum müsse man sich im Zusammenhang mit meinem normalen Mandat um die Personalführung oder die Berufshaftung befassen? Abs. 3 sei nichtssagend. Abs. 4 sei hingegen zu unbestimmt. Was konkret müsse man vorlegen? Im Familienrecht gebe es z. B. 10 verschiedene Zeitschriften. Arbeitet ein Anwalt gewissenhaft, wenn er nicht alle 10 Zeitschriften liest? Welches ist das Mindestmaß? Abs. 5 sei wiederum nichtssagend.

**RA Cless:** Er rufe in Erinnerung, dass das Plenum den Ausschuss 5 beauftragt habe, sich mit diesem Thema zu befassen. Dieser Ausschuss, dem er angehöre, habe sich intensiv mit diesem Thema befasst und es sei dem Ausschuss klar, dass er nichts anderes als einen zahnlosen Tiger beschließen dürfe. Aber wenn man wolle, dass dieses Thema weiterhin am Kochen ist und wolle, dass die Kollegen sich mit der Fortbildung befassen, dann müsse man diese Änderung beschließen, auch auf die Gefahr hin, dass das BMJ diese Vorschrift aufhebt. Man dürfe natürlich keine Sanktionsmöglichkeit beschließen. Abs. 4 schreibe nicht vor, dass der Anwalt von sich aus verpflichtet sei Fortbildung nachzuweisen. Die Kammer solle ihn nur hierzu auffordern dürfen.

**RA Streck:** Das Plenum müsse heute eine konkrete Entscheidung treffen. Eine Nichtbefassung mit diesem Vorschlag helfe weder dem Plenum noch dem Ausschuss 5 weiter.

**RA Filges:** Er stelle nunmehr folgenden Antrag gemäß § 191d Abs. 3 BRAO zur Satzungsändernden Abstimmung:

*In die Berufsordnung wird ein neuer § 2a BORA eingefügt:*

*§ 2a Gewissenhafte Berufsausübung*

(1) *Gewissenhafte Berufsausübung setzt Fortbildung (§ 43a Abs. 6 BRAO) in den Rechtsgebieten voraus, in denen der Rechtsanwalt tätig ist. Er ist dabei verpflichtet, sich in dem Umfang fortzubilden, wie dies zur Sicherung und Weiterentwicklung der für seine berufliche Tätigkeit erforderlichen Sachkunde notwendig ist.*

(2) *Die Fortbildungspflicht im Sinn von Abs. 1 umfasst neben dem materiellen Recht und dem Verfahrens- und Prozessrecht insbesondere auch das Berufsrecht, die Berufshaftung und die Betriebs-, Personal- und Verhandlungsführung.*

(3) *Der Rechtsanwalt kann die Art und Weise der Fortbildung frei bestimmen.*

(4) *In anhängigen Aufsichts- und Beschwerdesachen, in denen sich Anhaltspunkte für fehlende Sachkunde des Rechtsanwalts ergeben, kann die Rechtsanwaltskammer den Rechtsanwalt auffordern, die Erfüllung seiner Fortbildungspflicht darzulegen.*

(5) *Die speziellen Regelungen für Fachanwälte bleiben unberührt.*

*(abgelehnt; dafür: 12, dagegen: 82, Enthaltungen: 10)*

**RA Filges:** Er stelle fest, dass der Antrag nicht die für eine Satzungsänderung erforderliche Mehrheit erhalten habe.

### **3. Ausschuss 2 (Allgemeine Berufs- und Grundpflichten und Werbung)**

#### **3.1 § 8 BORA – Kundgabe gemeinschaftlicher Berufsausübung und anderer beruflicher Zusammenarbeit**

**RA Filges:** Der Samstagvormittag stehe ganz im Zeichen der Anträge des Ausschusses 2, der sich im Anschluss an das in der letzten Sitzung abgeschlossene Normenscreening die Vorschriften des § 8 BORA über die Kundgabe gemeinschaftlicher Berufsausübung und anderer beruflicher Zusammenarbeit sowie § 9 BORA über die Kurzbezeichnung erneut vorgenommen habe. Der Vorschlag zur ersatzlosen Streichung des vom Bundesverfassungsgericht bereits im Jahre 1999 für nichtig erklärten § 13 BORA gehe ursprünglich auf den Antrag des Kollegen Cless vom 13.04.2010 (SV-Mat. 18/2010) zurück. Bei § 32 BORA betreffend die Beendigung einer beruflichen Zusammenarbeit schlage der Ausschuss 2 schließlich eine Klarstellung vor. Die entsprechende Begründung des Ausschusses 2 liege den Anwesenden schriftlich als SV-Mat. 17/2010 vor. An Stelle des Ausschussvorsitzenden Dr. Finzel, der nach der seinerzeitigen Terminverlegung einen gebuchten Urlaub nicht mehr



habe rückgängig machen können, werde nun Dr. Krenzler die Vorstellungen des Ausschusses 2 erläutern. Er schlage vor, die Normen einzeln zu erörtern.

**Dr. Krenzler:** Der Ausschuss habe den Auftrag gehabt, über § 8 BORA insgesamt neu zu beraten. Er habe sich dabei auch die Frage gestellt, ob der Paragraph aufgehoben werden sollte, nun aber doch den vorliegenden Vorschlag erarbeitet. Auch habe man sich Gedanken gemacht über die zeitliche Komponente, einer auf Dauer angelegten Zusammenarbeit. Da Prof. Hellwig aber vertreten habe, dass die Norm in diesem Falle europarechtlich eventuell nicht Bestand habe, habe man auch die nur vorübergehende bzw. einmalige Zusammenarbeit in die Überlegungen mit einbezogen. Diskutiert habe der Ausschuss auch über Begrifflichkeiten. Der Begriff „gemeinschaftliche Berufsausübung“ entstamme § 59a Abs. 1 Satz 1 BRAO und bedeute ausschließlich die berufliche Verbindung in einer Berufsausübungsgesellschaft gleich welcher Rechtsform mit sozietätsfähigen Personen im Sinne von § 59a BRAO. Darunter falle nicht nur die Tätigkeit als Gesellschafter in einer Berufsausübungsgesellschaft gleich welcher Rechtsform, sondern auch die berufliche Arbeit in einer solchen Gesellschaft als angestellter Rechtsanwalt oder freier Mitarbeiter. Bereits mit der Überschrift solle daher klargestellt werden, dass zwischen gemeinschaftlicher Berufsausübung einerseits und anderer beruflicher Zusammenarbeit andererseits unterschieden wird. Unter den Begriff „andere berufliche Zusammenarbeit“ falle die Bürogemeinschaft mit sozietätsfähigen Personen ebenso wie jede andere Form der beruflichen Zusammenarbeit mit nichtsozietätsfähigen Personen. Entsprechend unterschieden habe man auch in Satz 1 und 2.

§ 8 Satz 1 übertrage das Gebot von Firmenwahrheit und Firmenklarheit in das Berufsrecht und erlaube eine Kundgabe gemeinschaftlicher Berufsausübung nur dann, wenn sie in Berufsausübungsgemeinschaften mit sozietätsfähigen Personen i.S.v. § 59a BRAO erfolge, da nur mit ihnen eine gemeinschaftliche Berufsausübung zulässig ist. Der Ausschuss sei sprachlich bei der Sozietät geblieben, weil § 33 BORA als Generalverweisung damit auch jede andere Rechtsform einer Berufsausübungsgesellschaft erfasst. „In sonstiger Weise“ meine den angestellten Anwalt und den Anwalt als freien Mitarbeiter. Auf den klarstellenden Klammerzusatz im geltenden § 8 BORA habe man verzichtet.

§ 8 Satz 2 ermögliche die Kundgabe jeder anderen Form der beruflichen Zusammenarbeit, sofern – so die Grenze – nicht der Eindruck einer gemeinschaftlichen Berufsausübung erweckt wird. § 8 BORA i. d. F. des Ausschusses 2 regle nicht die Frage, ob eine andere Form der beruflichen Zusammenarbeit zulässig ist oder nicht, sondern setze eine zulässige andere Form der beruflichen Zusammenarbeit voraus. Jede erlaubte Form der Zusammenarbeit müsse auch kundgetan werden dürfen. Das Gebot der Firmenwahrheit und Firmenklarheit gebiete es aber, dass die Kundgabe beruflicher Zusammenarbeit mit nichtsozietätsfähigen Personen nicht den Eindruck einer unzulässigen gemeinschaftlichen Berufsausübung erwecken darf. Es gehe um die Vermeidung einer Irreführung des rechtsuchenden Publikums zwecks Transparenz und Vertrauen in die anwaltliche Tätigkeit. Eine andere Form der beruf-

lichen Zusammenarbeit sei beispielsweise die Bürogemeinschaft mit sozietätsfähigen Personen, aber auch jede andere Form der beruflichen Zusammenarbeit mit nichtsozietätsfähigen Personen, z. B. die projektbezogene Kooperation eines Baurechtlers mit einem Architekten.

Der Ausschuss sei der Ansicht gewesen, dass mehr nicht geregelt werden müsse. Er habe deswegen auch darauf verzichtet, auf einzelne Zusammenarbeitsformen (auf Dauer angelegte und durch tatsächliche Ausübung verfestigte Kooperationen, EWIV etc.) im Normtext hinzuweisen, weil die Formen zulässiger beruflicher Zusammenarbeit derart vielgestaltig seien, dass eine nicht abschließende enumerative Aufzählung als Einschränkung der Kundgabemöglichkeit verstanden würde.

Der vorgeschlagene § 8 Satz 3 werde vom Ausschuss zur Diskussion gestellt, da er im Ausschuss selbst stark umstritten gewesen sei. Die Mehrheit habe § 8 Satz 3 für überflüssig gehalten, da Briefköpfe sonst überfrachtet würden. Eine Rechtsscheinhaftung sei für die Mandanten vorteilhaft und ihre Vermeidung im ureigenen Interesse der Anwälte, so dass es keiner normativen Vorgabe bedürfe. Auch bei anderen Formen der beruflichen Zusammenarbeit bestehe keine Notwendigkeit anzugeben, ob etwa eine Kooperation projektbezogen-punktuell sei oder auf Dauer angelegt. Letzteres sei ohnehin nur eine Prognose, und ein Schutzzweck, der derartige Angaben erforderlich mache, nicht zu erkennen. Die andere Ansicht habe sich aus Transparenzzwecken für § 8 Satz 3 ausgesprochen. Da die Abstimmungsverhältnisse im Ausschuss jedoch sehr knapp gewesen seien, habe der Ausschuss einhellig entschieden, § 8 Satz 3 gleichwohl dem Plenum vorzulegen, damit dieses über die Notwendigkeit der Norm abstimmen könne. Beim abgebildeten § 8 Satz 3 handele es sich lediglich um einen Formulierungsvorschlag des Ausschusses, nicht um einen Antrag. Dieser könne aus der Satzungsversammlung heraus gestellt werden.

**RA Filges:** Er danke Dr. Krenzler für seine Ausführungen und eröffne die Diskussion zu § 8.

**RA Baumann:** Er frage sich, inwieweit durch die jüngst in Kraft getretene DL-InfoV gegebenenfalls Änderungen an der Formulierung vorgenommen werden müssten.

**Dr. Krenzler:** Es sei in jedem Fall wichtig, dieses Thema in der BORA selbst zu regeln.

**RA Scharmer:** Er wolle auf § 113 BRAO hinweisen. Es sei richtig, die Regelungen so in § 8 BORA zu treffen. Eine berufsrechtliche Sanktion wegen Pflichtverstößen von Rechtsanwältinnen sei nach § 113 BRAO nur möglich, wenn in der BRAO oder BORA geregelte Pflichten betroffen seien.

**RA Filges:** Er stelle folgenden Antrag des Ausschusses 2 zu § 8 BORA zur Abstimmung:

**§ 8 BORA wird wie folgt neu gefasst:****„§ 8 Kundgabe gemeinschaftlicher Berufsausübung und anderer beruflicher Zusammenarbeit**

**Auf eine Verbindung zur gemeinschaftlichen Berufsausübung darf nur hingewiesen werden, wenn sie in Sozietät oder in sonstiger Weise mit den in § 59a BRAO genannten Berufsträgern erfolgt. Die Kundgabe jeder anderen Form der beruflichen Zusammenarbeit ist zulässig, sofern nicht der Eindruck einer gemeinschaftlichen Berufsausübung erweckt wird.“**

**(angenommen; dafür: 107, dagegen: 0, Enthaltungen: 2)**

**RA Filges** stellt fest, dass die vorgenannte Änderung des § 8 BORA mit satzungsändernder Mehrheit angenommen worden ist.

**3.2 § 9 BORA – Kurzbezeichnungen**

**Dr. Krenzler:** Es gehe nun um Kurzbezeichnungen, die immer wieder Probleme bereiteten. Der Ausschuss habe sich mit der Frage beschäftigt, ob man in § 9 BORA eine Definition aufnehmen sollte, sich aber bewusst dagegen entschieden. Ihre Formen seien derart vielgestaltig, dass sie einer Definition schwerlich zugänglich seien. Man habe sich vielmehr Themen gewidmet, die in der Vergangenheit bereits von der Satzungsversammlung diskutiert worden seien, wie z. B. die Frage einer Kurzbezeichnung für den Einzelanwalt oder Kurzbezeichnungen für Kooperationen oder der Geltung der firmenrechtlichen Regelungen für Rechtsanwaltsgesellschaften. Der bisherige § 9 BORA beschränke Kurzbezeichnungen auf die gemeinschaftliche Berufsausübung mit sozietätsfähigen Personen. Der Ausschuss habe sich dafür entschieden, diese Beschränkung aufzuheben, so dass künftig auch Einzelanwälte, Bürogemeinschaften und andere Formen der beruflichen Zusammenarbeit mit sozietätsfähigen oder nichtsozietätsfähigen Personen eine Kurzbezeichnung führen können. Bei Einzelanwälten möge das Bedürfnis nach einer Kurzbezeichnung gering sein. Gleichwohl sehe der Ausschuss keinen Schutzzweck, der ein solches Verbot von Kurzbezeichnungen bei Einzelanwälten rechtfertigen könnte. Bei Bürogemeinschaften und anderen Formen der beruflichen Zusammenarbeit wie etwa bei einer Kooperation könne die Verwendung einer Kurzbezeichnung zwar zu Haftungsrisiken führen, wenn durch die Kurzbezeichnung der Eindruck einer Haftungsgemeinschaft erweckt wird. Da hierdurch jedoch kein Nachteil für das rechtsuchende Publikum entstehe, fehle es am Schutzzweck für ein Verbot. Die Vermeidung von Haftungsrisiken der Berufsträger selbst sei hingegen nicht Aufgabe einer Berufsordnung.

Ein Erlaubnistatbestand zur Verwendung von Kurzbezeichnungen sei nicht erforderlich, weshalb Satz 1 sich auf die Pflicht zur einheitlichen Führung einer Kurzbezeich-

nung beschränke. Schutzzweck sei das Verbot der Irreführung des rechtsuchenden Publikums, damit unterschiedliche Kurzbezeichnungen nicht eine Haftungsgemeinschaft verschleiern können. Das Gebot der Einheitlichkeit beziehe sich nur auf die echte Kurzbezeichnung, nicht aber auf angehängte (Namens-)Zusätze, die etwa zur Kennzeichnung unterschiedlicher Standorte oder unterschiedlicher Fusionspartner verwendet werden. Er denke hierbei z. B. an „CMS Hasche“. Derartige unterschiedlich angehängte Zusätze hinter einer einheitlichen Kurzbezeichnung würden ohnehin meist nur kurze Zeit nach einer Fusion weitergeführt und verschwänden im Laufe der Zeit.

Satz 2 enthalte eine Sonderbestimmung für Sternsozietäten und bestimme, dass die Kurzbezeichnung derjenigen Sozietät zu führen ist, in deren Namen und auf deren Rechnung die Anwaltstätigkeit ausgeübt wird. Sei ein RA Mitglied in zwei unterschiedlichen Berufsausübungsgemeinschaften (Sternsozius) und führten beide eigene – und notwendig unterschiedliche – Kurzbezeichnungen, so gebe es für den Sternsozius keine einheitliche Kurzbezeichnung. Der Sternsozius werde vielmehr unter zwei verschiedenen Kurzbezeichnungen tätig, je nachdem, für welche seiner beiden Berufsausübungsgemeinschaften er tätig wird. Ein Teil des Ausschusses sei der Auffassung, dass sich dieses Ergebnis bereits aus Satz 1 ergebe und es keiner Klarstellung für diesen Sonderfall bedürfe. Zur Vermeidung von Missverständnissen habe sich die Mehrheit jedoch eine Aufnahme in den Normtext ausgesprochen. Die derzeitige Überschrift von § 9 solle beibehalten werden.

**RA Filges:** Wenn beispielsweise CMS Sigle in Stuttgart verwendet würde und in Hamburg CMS Hasche, was wäre dann die Kurzbezeichnung?

**Dr. Krenzler:** Die Kurzbezeichnung sei nur „CMS“.

**RA Filges:** § 9 gelte also nur für „CMS“. Wie verhalte sich dieser zu § 10? Er stelle sich zudem die Frage, was als Kurzbezeichnung auf den Briefbogen solle.

**Dr. Krenzler:** Er sehe die Namen in diesem Fall nicht als Bestandteil der Kurzbezeichnung, sondern als Zusatz. Ein Konflikt zu § 10 bestehe nicht.

**RA Wolff:** Er könne noch nicht erkennen, welchen Vorteil § 9 bringen soll. Wenn man es untersagt, dass Rechtsanwälte verschiedene Kurzbezeichnungen führen, würde man dann nicht deren Berufsausübung erschweren? Dies könne man nicht nur mit haftungsrechtlichen Erwägungen begründen, schließlich bestehe für Mandanten die Möglichkeit, sich auch beim Rechtsanwalt zu erkundigen. Ihm würde sich auch nicht erschließen, warum man bei der Sternsozietät eine Ausnahme machen wollte, ob die Kurzbezeichnung bei teilweiser Groß- bzw. Kleinschreibung noch einheitlich geführt sei und welcher Teil nun Kurzbezeichnung sei und welcher nur Zusatz. Er sei der Ansicht, dass man § 9 nicht brauche und beantrage daher die ersatzlose Aufhebung des bestehenden § 9.

**Dr. Purrucker:** Er wolle auf die Bedenken eingehen, was die Kurzbezeichnung eigentlich sei. Diese seien nicht von der Hand zu weisen. Ein Grundverständnis wäre für die Diskussion hilfreich, eine Definition der Kurzbezeichnung in § 9 selbst aber zu umfangreich. Er spreche sich dafür aus, die Norm so kurz wie möglich zu fassen.

**Dr. Streck:** Er bedauere, dass der Kollege Kleine-Cosack nicht anwesend sei. Er wolle klarstellen, dass Namen wie z. B. „Graf von Westphalen“ oder „Görg“ durchaus auch Kurzbezeichnungen sein können.

**RAin Rick:** Sie spreche sich bereits aus Transparenzgründen für die Norm aus.

**RA Engelke:** Er meine, dass der Zusatz die Kurzbezeichnung auflöse. Die Herstellung der Einheitlichkeit sei schwierig. Die Problematik sei am besten über das Wettbewerbsrecht zu lösen. § 9 sei daher entbehrlich.

**RA Scharmer:** Er sei der Auffassung, dass die Aufspaltung der Kurzbezeichnung in Kurzbezeichnung und Zusatz zu Ungleichbehandlungen führe.

**RA Staehle:** Die Diskussion habe gezeigt, dass die Situation tatsächlich äußerst problematisch sei. Man sollte keine unnötigen Sachverhalte regeln und daher § 9 streichen.

**RA Schons:** Wahrheit und Klarheit seien von größter Bedeutung und § 9 daher sinnvoll. Kurzbezeichnungen sollten einheitlich geführt werden.

**Dr. Streck:** Er meine ebenfalls, dass man § 9 brauche. Eine Streichung könnte zu Missverständnissen führen, und zwar auch dahingehend, dass die Diskussion der Satzungsversammlung so verstanden werden könnte, dass sie sich gegen Kurzbezeichnungen ausspreche.

**Dr. Greve:** Für ihn sei klar, was eine Kurzbezeichnung ist. Er halte § 9 für wichtig. Er teile jedoch auch die Bedenken von Dr. Streck hinsichtlich der Gefahr von Missverständnissen.

**RA Engelke:** Er müsse RA Schons widersprechen. Zu Firmenwahrheit und -klarheit finde sich eine Regelung in § 59a BRAO. Der Rest sei eine Frage des Wettbewerbsrechts. Man sollte § 9 ersatzlos streichen.

**RA Wolff:** Das Argument möglicher Missverständnisse greife nicht. Wenn die Satzungsversammlung keinen Regelungsbedarf mehr sieht, solle sie die entsprechende Regelung aufheben ohne Rücksicht darauf, was andere denken.

**RA Schons:** Man solle die Regelung zu Kurzbezeichnungen beibehalten und nicht immer auf das Wettbewerbsrecht ausweichen. Der Beruf des Rechtsanwalts sei ein besonderer Beruf, dem auch besondere Pflichten obliegen. Man sei gerade kein Gewerbetreibender.

**RA Filges:** Er schlieÙe nun die Diskussion und stelle zunächst folgenden Antrag von RA Wolff zur Abstimmung:

*§ 9 BORA wird aufgehoben.*

*(abgelehnt; dafür: 20, dagegen: 87, Enthaltungen: 2)*

**RA Filges:** Er stelle fest, dass der Antrag abgelehnt worden ist.

**Dr. Krenzler:** Er wolle anmerken, dass sich die Diskussion zu § 9 BORA bislang nur um die Definition der Kurzbezeichnung gedreht habe. Dies aber wolle § 9 gerade nicht regeln. Regelungsinhalt sei vielmehr das einheitliche Führen der Kurzbezeichnung. Dies allein sei wirklich von Bedeutung. Dem Ausschuss gehe es darum, Transparenz für die Mandanten zu gewährleisten. Es biete sich gegebenenfalls eine getrennte Abstimmung der beiden Sätze von § 9 an.

**RA Filges:** Er stelle nun zunächst nur den Antrag des Ausschusses zur Änderung von § 9 Satz 1 BORA zur Abstimmung:

**§ 9 S. 1 BORA erhält folgende Fassung:**

**„Eine Kurzbezeichnung muss einheitlich geführt werden.“**

***(angenommen; dafür: 89, dagegen: 11, Enthaltungen: 14)***

**RA Filges** stellt fest, dass die vorgenannte Änderung des § 9 Satz 1 BORA mit satzungsändernder Mehrheit angenommen worden ist.

Er stelle nun den Antrag des Ausschusses zur Änderung von § 9 Satz 2 BORA zu Abstimmung:

**§ 9 S. 2 BORA erhält folgende Fassung:**

**„Bei Sternsozietäten ist die Kurzbezeichnung derjenigen Sozietät zu führen, für die die Tätigkeit ausgeübt wird.“**

***(abgelehnt; dafür: 75, dagegen: 24, Enthaltungen: 8)***

**RA Filges:** Er stelle fest, dass dieser Vorschlag keine satzungsändernde Mehrheit erhalten habe und die vorgeschlagene Änderung von § 9 S. 2 BORA abgelehnt worden sei.

### 3.3 § 13 BORA – Versäumnisurteil

**Dr. Krenzler:** § 13 BORA sei vom BVerfG für unwirksam erklärt worden, stehe aber noch immer in der BORA, da nur der Satzungsgeber diese Norm endgültig aufheben könne. § 13 werde in der Textfassung lediglich im Kursivdruck und mit dem Hinweis abgedruckt, dass die Norm durch Entscheidung des BVerfG vom 14.12.1999 für unwirksam erklärt wurde. Dies habe in der Anwaltschaft gelegentlich zu Irritationen und bei den Kammern zu vielen Nachfragen geführt. Der Ausschuss 2 schlage daher vor, Klarheit zu schaffen und die Norm förmlich aufzuheben.

**RA Filges:** Er frage, ob es hierzu Wortmeldungen gebe. Da dies nicht der Fall sei, stelle er den Antrag des Ausschusses zur Aufhebung des § 13 BORA zur Abstimmung:

**§ 13 BORA wird aufgehoben.**

**(angenommen; dafür: 106, dagegen: 0, Enthaltungen: 0)**

**RA Filges:** Er stelle fest, dass die Aufhebung des § 13 BORA mit satzungsändernder Mehrheit angenommen worden sei.

### 3.3 § 32 BORA – Beendigung einer beruflichen Zusammenarbeit

**Dr. Krenzler:** In der Begründung des Ausschusses zu den Anträgen sei dargelegt, dass der derzeitige § 32 Abs. 3 BORA für die Beendigung einer Außensozietät oder das Ausscheiden eines Außensozius auf Abs. 2 verweise, der wiederum auf Abs. 1 verweise. Um der besseren Lesbarkeit willen schlage der Ausschuss eine andere Formulierung vor. Eine inhaltliche Änderung ginge damit nicht einher.

**RA Staehle:** Er wolle die Satzungsversammlung dringend ersuchen, diesen Antrag anzunehmen. § 32 BORA spiele eine große Rolle in der täglichen Kammerarbeit; eine Klarstellung sei unbedingt wünschenswert.

**Dr. Streck:** Er sei ein Feind der Scheinsozien und halte dies auch in seiner Kanzlei so.

**Dr. Krenzler:** Er wolle erneut darauf hinweisen, dass es lediglich um die Abschaffung der Kettenverweise, nicht aber um eine inhaltliche Änderung gehe.

**RA Diem:** Er wolle klarstellen, dass sich das Problem in einer Partnerschaftsgesellschaft nicht stelle.

**Dr. Offermann-Burckart:** Sie frage sich, ob sich die Änderung nicht doch auch inhaltlich auswirke. In diesem Fall gelte Abs. 1 dann direkt und nicht nur für laufende Angelegenheiten. Abs. 1 befasse sich mit der Auflösung einer Sozietät, Abs. 2 mit dem Ausscheiden eines Sozius. Im Falle von Abs. 1 würden alle Mandanten befragt,

in dem des Absatzes 2 nur die Mandanten des ausscheidenden Anwalts. Nach der Änderung würden jedoch alle Mandanten auch bei Ausscheiden von nur einem Sozietus befragt.

**RA Schons:** Der Fall der Scheinsozietät werde parallel zur Sozietät behandelt. Es ergebe sich daher keine inhaltliche Änderung.

**Dr. Krenzler:** Dem stimme er zu.

**RA Filges:** Er stelle folgenden Antrag des Ausschusses zur Änderung des § 32 Abs. 3 BORA zur Abstimmung:

**§ 32 Abs. 3 BORA erhält folgende Fassung:**

**„Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Beendigung einer beruflichen Zusammenarbeit in sonstiger Weise, wenn diese nach außen als Sozietät hervorgetreten ist.“**

**(angenommen; dafür: 93, dagegen: 6, Enthaltungen: 4)**

**RA Filges** stellt fest, dass die vorgenannte Änderung in Hinblick auf § 32 BORA mit satzungsändernder Mehrheit angenommen worden ist.

Damit sei man am Ende dieses Tagesordnungspunktes angelangt. Er danke dem Ausschuss 2 für die geleistete Arbeit.

#### **4. Neufassung der Geschäftsordnung der Satzungsversammlung**

**RA Filges:** In der letzten Sitzung der 4. Satzungsversammlung am 06./07.11.2009 habe er dem Plenum die Überlegungen der Arbeitsgruppe Geschäftsordnung der Satzungsversammlung zur Neufassung bzw. Änderung der Geschäftsordnung vorgestellt. Im Anschluss hieran habe er die Mitglieder der Satzungsversammlung gebeten, über die aufgeworfenen Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zu diskutieren und ein Meinungsbild zu entwerfen. In der Nachlese zur Sitzung habe zwischen den Mitgliedern der Arbeitsgruppe Einvernehmen darüber bestanden, dass die Vorschläge von den Mitgliedern der Satzungsversammlung im Grundsatz begrüßt werden. Dieses erste Stimmungsbild habe die Arbeitsgruppe deshalb als einen Arbeitsauftrag verstanden, um die Überlegungen zu konkretisieren, zu verschriften und dort, wo Änderungsbedarf gesehen worden sei, in die Geschäftsordnung einzuarbeiten.

Seit der letzten Plenarsitzung habe sich die Arbeitsgruppe zwei Mal getroffen. Im Zentrum dieser Treffen habe nicht allein die Erarbeitung von Regelungsvorschlägen zu technischen Fragen wie beispielsweise einer besseren Strukturierung der Beschlussfassung über satzungsändernde Anträge gestanden, sondern vor allem auch die Ausarbeitung von Formulierungsvorschlägen für die Verbesserung der Kommuni-



kation zwischen den Mitgliedern der Satzungsversammlung. Die wichtigsten Eckpunkte dieser Vorschläge zur Neufassung der Geschäftsordnung der Satzungsversammlung habe er den Mitgliedern der Satzungsversammlung bereits in seinem Schreiben vom 11.05.2010 (SV-Mat. 03/2010) vorgestellt.

Gleichwohl wolle er die wichtigsten Vorschläge erneut kurz skizzieren:

Um die Effektivität der Diskussionen und der Beschlussfassungen in der Satzungsversammlung zu steigern, spreche sich die Arbeitsgruppe dafür aus, einen neuen „Versammlungsrat“ in die Geschäftsordnung aufzunehmen. Dessen Aufgabe solle sein, den Vorsitzenden und die Satzungsversammlung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Um eine Aussprache über ein aktuelles berufspolitisches Thema abhalten zu können, werde die Einführung einer so genannten „aktuellen Stunde“ vorgeschlagen. Eine Aussprache zu Themen von allgemeinem aktuellem berufsrechtlichem Interesse solle auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie vom Versammlungsrat vorgeschlagen worden sei. Die Arbeitsgruppe schlage ferner vor, dass ein Antrag auf Änderung der BORA und/oder FAO zunächst auch auf Beschlussfassung in einer Grundsatzfrage gerichtet sein könne und die entsprechende Beschlussvorlage eine Begründung in Textform enthalten müsse. Darüber hinaus werde vorgeschlagen, die Regelungen des Abstimmungsverfahrens zu überarbeiten. Über satzungsändernde Anträge solle nur dann mit satzungsändernder Mehrheit abgestimmt werden können, wenn die Anträge bis zur Abstimmung unverändert geblieben seien. Dabei solle die Berichtigung offensichtlicher redaktioneller Fehler unberührt bleiben. Hierdurch solle sichergestellt werden, dass wohlüberlegte und begründete satzungsändernde Anträge von Ausschüssen oder stimmberechtigten Mitgliedern der Satzungsversammlung nur dann sofort mit satzungsändernder Mehrheit beschlossen werden könnten, wenn sie inhaltlich unverändert geblieben seien. Die so genannten „Schnellschüsse“ sollten vermieden werden.

Auf sein Schreiben vom 11.05.2010 habe er insgesamt sechs Antworten erhalten. Auf diese wolle er eingehen, ohne dass er dies mit den Mitgliedern der Arbeitsgruppe Geschäftsordnung der Satzungsversammlung habe vorher abstimmen können. Der Einfachheit halber erlaube er sich, Punkte, die wiederholt oder in ähnlicher Weise angeführt worden seien, zusammenfassend zu behandeln. Für den Hinweis, dass die Formulierung in § 2a Abs. 5-E „unter Berücksichtigung der Zusammensetzung der Satzungsversammlung“ Anlass zu Diskussionen geben könnte, danke er dem Kollegen Engelke. Der Arbeitsgruppe und ihm sei es jedoch wichtig, nicht den Eindruck zu erwecken, dass jeder Ausschussvorsitzende geborenes Mitglied des Versammlungsrates sei. Gerade vor dem Hintergrund der Zukunft der Satzungsversammlung sehe er den Versammlungsrat vielmehr als ein eigenständiges Gremium, das ein Abbild der Satzungsversammlung darstelle, mit Vertretern der BRAK, des DAV, erfahrenen wie jungen Kolleginnen und Kollegen, ebenso wie nicht auf Kammer- oder Vereinsebene tätigen Mitgliedern.

Über das in § 2a Abs. 5-E vorgeschlagene Wahlverfahren werde man möglicherweise noch diskutieren müssen. Das Gremium Versammlungsrat aus den Vorsitzenden der Ausschüsse und deren Stellvertreter zusammenzusetzen, wäre seiner Auffassung nach jedoch ein Rückschritt. Richtig sei der Vorschlag des Kollegen Bohnenkamp, einen neuen § 12a-E oder Abs. 1a einzufügen. Die Idee, die Wahl der Ausschussvorsitzenden und dessen Stellvertreter, in der Geschäftsordnung zu verankern, sei eine wertvolle Anregung. Sie sollte von der Arbeitsgruppe aufgegriffen werden.

Die Arbeitsgruppe und er seien bei der Erarbeitung des Textvorschlages zur Neufassung der Geschäftsordnung der Satzungsversammlung der Auffassung gewesen, dass Versammlungsrat und Aktuelle Stunde einander keineswegs widersprechen. Der Versammlungsrat solle den Vorsitzenden bei der Strukturierung der Versammlungsleitung unterstützen. Die Aktuelle Stunde sei dazu bestimmt, themenübergreifend einen Meinungs- und Gedankenaustausch vornehmen zu können. Den Zusatz in § 2b-E, dass die Aktuelle Stunde auf die Tagesordnung zu setzen sei, wenn sie zuvor vom Versammlungsrat vorgeschlagen worden sei, bitte er, nicht miss zu verstehen. Er wolle sicherstellen, dass nur solche berufspolitischen Themen Berücksichtigung finden, die von allgemeinem aktuellem Interesse für die Mitglieder der Satzungsversammlung seien. Ziel sei es, dass neben BRAK und DAV auch in der Satzungsversammlung eine berufspolitische Diskussion stattfinden könne.

Intention des Neuvorschlags zu § 3 Abs. 5-E sei, neben „Textvorschlägen“ und „geänderten Textvorschlägen“, deren Beschlussfassung § 8 regelt, auch entscheidende und vorgelagerte Schritte so genannte „Grundsatz-/Richtlinienentscheidungen“ zu erfassen. Wenn in der Geschäftsordnung näher geregelt werde, was grundlegend beschlossen werden könne, schade dies nicht.

Mit der Formulierung in § 8 Abs. 8-E, dass über satzungsändernde Anträge nur dann mit satzungsändernder Mehrheit abgestimmt werden könne, wenn die Anträge bis zur Abstimmung unverändert geblieben seien, wolle man „Schnellschüsse“ aufgrund von Änderungsanträgen vermeiden. Hiervon ausgenommen sein sollten redaktionelle Änderungen wie die Beseitigung von Rechtsschreib-, Grammatik- oder Zeichensetzungsfehlern oder bloße Umstellungen des Antragstextes. Auch heute habe sich wieder gezeigt, dass man vorsichtig damit sein müsse, über aus der Sitzung heraus gestellte Anträge vorzeitig zu beschließen. Vorzugswürdig sei ein an die Gliederung der „zweiten“ und „dritten Lesung“ angenähertes System.

Damit sei er am Ende seiner Ausführungen angelangt und wolle nun den Mitgliedern der Satzungsversammlung Gelegenheit geben, über die Neuvorschläge zu diskutieren. Parallel dazu richte er den Appell an alle Mitglieder, der Arbeitsgruppe ihre Einschätzungen bis spätestens Ende August zukommen zu lassen, damit diese in der Dezembersitzung ein Konzept zur Neufassung der Geschäftsordnung vorstellen könne, welches dann abschließend diskutiert und verabschiedet werden sollte.

**Dr. Streck:** Er bitte die Arbeitsgruppe Geschäftsordnung der Satzungsversammlung darüber nachzudenken, ob sich die Satzungsversammlung zu Beginn jeder neuen Legislaturperiode auch eine neue Geschäftsordnung geben müsse.

**RA Filges:** Diese Frage sei in einer der früheren Legislaturperioden bereits geprüft worden. Man sei damals zu einem gegenteiligen Ergebnis gelangt. Dennoch halte er es für gut, zu Beginn einer Legislaturperiode zu beschließen, nach welchen Regelungen gearbeitet werden soll.

**RAin Fabricius-Brand:** Ihr stelle sich eine Verständnisfrage zur beabsichtigten Neuregelung des Versammlungsrats in § 2a Abs. 3-E. Sie wolle wissen, ob der Vorsitzende der Satzungsversammlung zu Beginn einer neuen Legislaturperiode jeweils einen neuen Versammlungsrat einrichte.

**RA Filges:** Um den Versammlungsrat wählen zu können, müssten die Mitglieder der Satzungsversammlung zunächst zu einer konstituierenden Sitzung zusammen kommen bzw. es müsse eine Wahlvorschlagsliste aufgestellt werden. Der Vorsitzende gebe durch den Vorschlag von 10 Kandidatinnen/Kandidaten unter Berücksichtigung der Zusammensetzung der Satzungsversammlung zwar einen Anstoß für die Diskussion, die Vorschlagsliste werde jedoch von den Mitgliedern der Satzungsversammlung ergänzt. Erst in einer zweiten Sitzung werde dann der Versammlungsrat in Listenwahl gewählt. Seine Einrichtung obliege damit dem Plenum und nicht dem Vorsitzenden. Dies sei ein Modell, über das gerne noch diskutiert werden könne.

**RA Staehle:** Er habe eine Frage zur Aktuellen Stunde. Die Formulierung, dass eine Aussprache zu Themen von allgemeinem aktuellem berufspolitischem Interesse stattfinden kann, sei außerordentlich weit gefasst. Gegenstand könne damit jedes Thema sein, dass die berufspolitischen Interessen der Anwaltschaft betreffen. Er frage sich, ob dies möglicherweise über den gesetzlichen Auftrag der Satzungsversammlung hinaus gehe.

**RA Filges:** Er sei zwar kein Anhänger der Schleppnetzfahndung, jedoch der Schleppnetzmethod. Ziel der Aktuellen Stunde sei es, wichtige berufspolitische Themen ins Plenum hineingeben zu können. Durch den Zusatz, dass ein Thema auf die Tagesordnung zu setzen ist, wenn es vom Versammlungsrat vorgeschlagen wurde, werde eine inhaltliche Filterfunktion sichergestellt.

**Dr. Streck:** Die Aktuelle Stunde sei eine begrüßenswerte Neuerung, auch wenn die BRAO sie in dieser Form nicht vorsehe. Die Befassung mit aktuellen berufspolitischen Themen habe sich bereits im Rahmen der ZPO-Reform bewährt.

**RA Engelke:** Die Idee, mittels Aktueller Stunde eine generelle Debatte über aktuelle berufspolitische Themen abhalten zu können, halte er für richtig und begrüßenswert. Er sehe jedoch eine Schwierigkeit in Bezug auf die in § 191a BRAO niedergelegten Aufgaben der Satzungsversammlung. Insbesondere § 59b BRAO, auf den § 191a Abs. 2 BRAO verweise, schnüre ein enges Korsett. Es sollte daher an den Gesetz-

geber herangetreten werden, mit der Bitte, der Satzungsversammlung mehr Raum zuzugestehen. Nach der derzeitigen Gesetzeslage würde er z. B. eine Diskussion über die allgemeinen Berufspflichten nach § 2 BORA für zulässig erachten, eine Aussprache über das Thema „Gebühren – RVG“ jedoch als problematisch ansehen.

**RA Filges:** Er gehe davon aus, dass dies Aspekte seien, die der Versammlungsrat bei der Frage, ob ein Thema auf die Tagesordnung gesetzt werden solle, inzidenter mit prüfe. Auch das Thema Menschenrechte, sei ein sehr wichtiges für die Anwaltschaft, zugleich aber eines, das nicht unmittelbar berufspolitischen Bezug habe. Verweisen wolle er in diesem Zusammenhang auf das ganz aktuelle Urteil des BVerwG zu den Grenzen zulässiger Äußerungen von Industrie- und Handelskammern (BVerwG 8 C 20.09 - Urteil vom 23.06.2010).

**Dr. Purrucker:** Nicht nur als Mitglied der Arbeitsgruppe, sondern vor allem als Mitglied der Satzungsversammlung wolle er für die Einrichtung einer aktuellen Stunde plädieren. Unterscheiden sollte man jedoch zwischen dem was die Satzungsversammlung beschließt, hier unterliege sie unbestritten engen Grenzen und dem was sie erörtert (Aktuelle Stunde). Aus der Erörterung könnten sich gleichwohl Anregungen für die weitere Beschlussfassung ergeben. Dies sei eine Chance für die parlamentarische Arbeit, die die Satzungsversammlung nutzen sollte.

**RA Filges:** Er frage, ob weitere Wortmeldungen vorliegen. Er stelle fest, dass dies nicht der Fall sei. Er bitte die Mitglieder der Satzungsversammlung ihre schriftlichen Stellungnahmen nach Möglichkeit bis Ende August 2010 einzureichen, damit die Arbeitsgruppe Geschäftsordnung der Satzungsversammlung bis Ende September 2010 eine endgültige Synopse zur Neufassung der Geschäftsordnung erstellen und diese Anfang Oktober 2010 versenden könne. Auf diese Weise hätten alle Mitglieder zwei Monate Zeit zur Befassung, bevor in der nächsten Sitzung am 06.12.2010 über die Vorschläge zur Neufassung der Geschäftsordnung abschließend abgestimmt werde.

## 5. Verschiedenes

**RA Remé:** Wegen zeitweiliger Schwierigkeiten mit der Beschlussfähigkeit schlage er vor, den Gesetzgeber zu bitten, von dem zurzeit geltenden 3/5-Quorum Abstand zu nehmen.

**RA Schons:** Er halte den Vorschlag zur Änderung der Beschlussfähigkeit für inakzeptabel. Die Mitglieder der Satzungsversammlung seien den Wählern verpflichtet und müssten bis zum Ende jeder Sitzung ihre Anwesenheit gewährleisten.

**RA Remé:** Dies sehe er zwar ebenso. Gleichwohl seien in vergleichbaren Gremien die Anteilsverhältnisse anders.

**RAin Rick:** Sie weise darauf hin, dass die Zahl der Delegierten mit der kommenden Sitzungsperiode ohnehin verringert werde.

**RAin Holloch:** Sie meine ebenfalls, dass dieser Vorschlag in Zeiten der Demokratieermüdung das falsche Signal sei und wolle sich daher dagegen aussprechen. Wollte man an den Sitzungen der Satzungsversammlung nicht teilnehmen, so solle man sich nicht wählen lassen.

**Dr. Lohmar:** Er schlage vor, die Endzeiten so festzulegen, dass Rückreisemöglichkeiten für alle, auch entferntere Kammermitglieder bestehen.

**RA Filges:** Die Besorgnis fehlender Beschlussfähigkeit habe schon in der Vergangenheit oft bestanden und sei u. a. in der letzten Sitzung der Satzungsversammlung erörtert worden. Es ginge hierbei auch um das Selbstverständnis der Mitglieder der Satzungsversammlung. Bedauerlicherweise lasse sich das Ende einer Sitzung nicht immer ganz genau planen. Man versuche bei der Terminplanung aber immer, alle so wenig wie möglich zu belasten.

**RAin Fabricius-Brand:** Vorhin sei angeklungen, dass der Vorsitzende die Sitzung einer Satzungsversammlung ausschließlich leiten dürfe. Dies sehe sie anders. Auch dem Vorsitzenden der Satzungsversammlung dürfe es nicht verwehrt werden, seine eigene Meinung kundzutun.

**RA Filges:** Das sehe er persönlich etwas anders. Ein Vorsitzender der Satzungsversammlung müsse sich mit der inhaltlichen Bewertung grundsätzlich zurückhalten. Etwas anderes sei es jedoch, wenn er wie vorhin geschehen auf eine gegebenenfalls notwendige Klarstellung eines Antrags hinwirkt und in diesem Zusammenhang kundtut, wie er einen Vorschlag oder Antrag versteht.

## 6. Zeit und Ort der nächsten Sitzung

**RA Filges:** Der Termin der nächsten Sitzung der 4. Sitzung der 4. Satzungsversammlung stehe mit dem 06.12.2010 bereits fest. Da dem Plenum lediglich eine eintägige Sitzung zur Verfügung steht, schlage er vor, dass die Sitzung bereits um 9.00 Uhr beginnt. Das mache für viele Mitglieder eine Anreise bereits am Vorabend notwendig. Nicht nur aus diesem Grund wolle er für den Vorabend die Möglichkeit für ein gemeinsames Zusammenkommen anbieten.

Berlin, den 20.07.2010

Bamberg, den 21.07.2010

(gez. RA Filges)  
Vorsitzender

(gez. RA Böhnlein)  
Schriftführer

**Anlagen:**

- Anlage 1: Anwesenheitsliste
- Anlage 2: Konzept zur Änderung der BRAO und der FAO (Endversion)
- Anlage 3: Antrag des Ausschusses 1 an die Satzungsversammlung
- Anlage 4: Begründung des Ausschusses 1